Grenzen der Jugendgerichtsbarkeit.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktors
der Rechtswissenschaft
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Martin Luther-Universität Halle-Wittenberg

Vorgelegt von

Johannes Archangelo von Garrel
aus Oldenburg i O.

Druck: Friedr. Schmücker, Löningen
1937

Referent: Prof. Dr. Wegner

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Einleitung.

Aufgabe dieser Arbeit ist es, das Jugendgerichtsgesetz daraufhin zu untersuchen, ob es in der Lage ist, den Anforderungen an eine Jugendgerichtsbarkeit, wie sie im heutigen modernen Staatswesen gepflegt werden muß, zu entsprechen, ob es in der Lage ist, den Forderungen nachzukommen, die seit der Jahrhundertwende von allen Freunden der Jugend gestellt worden sind. Im besonderen ist zu untersuchen, ob die Meinungen Einzelner richtig sind, daß das Jugendgerichtsgesetz von 1923 deshalb untragbar sei, weil es Erziehungs- und Strafverfahren in sich vereinigt; ob und in welcher Hinsicht für die Jugendgerichtsbarkeit eine Grenze besteht. Die Fragen kreisen also um die §§ 5—7, 7, 9. 17, 40 JGG. Die Fragen der Abgrenzung hinsichtlich des Alters werden nicht untersucht, so ob es zweckmäßig ist, den Begriff „Kinder" bis zum 14. Lebensjahr auszudehnen, oder wieweit die Grenze nach oben gehen soll.

Zu untersuchen ist also zuerst die Frage nach dem Sinn der Jugendstrafe; denn ohne eine Lösung dieser Frage ist es kaum möglich, das Erziehungsverfahren vom Strafverfahren zu trennen. Weiterhin ist festzustellen, ob nicht in manchen Fällen eine Strafe zu verhängen ist, unabhängig d a v o n, daß man nicht in der Lage ist, den Sinn der Jugendstrafe festzulegen.

Für die zweite Untersuchung sind Zweck und Inhalt der jeweiligen Gesetze maßgebend, die vielleicht in ihren Bestimmungen die Forderung nach ausschließlicher Zuständigkeit der für sie bestimmten Gerichte aufstellen.

Unter Bezugnahme auf die im ersten Teil angestellten Untersuchungen ist drittens die Frage zu klären, ob die durch § 40 JGG geregelte Ahndung von Uebertretungen Jugendlicher dem Sinne einer Jugendgerichtsbarkeit entspricht. Ferner ist zu erörtern, welches Verfahren für die Ahndung von Uebertretungen Jugendlicher zweckentsprechend ist, und ob es überhaupt angebracht ist, dem Jugendrichter die Bestrafung solcher Taten zu überlassen, oder ob es nicht hinsichtlich dieser Delikte eine Grenze für die Arbeit eines Jugendrichters gibt.

1. Hauptteil.

Sinn und Zweck der Jugendgerichtsbarkeit.

Sinn und Zweck der Jugendgerichtsbarkeit kann nur sein, die Jugend im Alter von 14 bis 18 Jahren (§ 1 JGG) für die von ihr begangenen Straftaten nach einem Recht zu richten, das ihrer Entwicklung entspricht.

A. Die Behandlung von Jugendstraftaten vor Inkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes.[1])

Vor dem Inkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes vom 16. Februar 1923 beschränkte sich die rechtliche Regelung lange Jahre hindurch auf wenige Bestimmungen im StGB (§§ 55, 56, 57, im GVG (§ 73 Ziff. 3) und in der StPO (§ 140, 298, 447). 1895 kam die Einführung der bedingten Strafvollstreckung im Gnadenwege gerade für Jugendliche hinzu. Seit 1908 wurden im Wege der Justizverwaltung hier und da besondere Jugendgerichte gebildet.[2]) Durch das Geldstrafengesetz vom 21. Dezember 1921 wurde die Möglichkeit geschaffen, auch Jugendlichen gegenüber an Stelle kurzer Freiheitsstrafen auf Geldstrafe zu erkennen. In den von den Bundesstaaten vereinbarten Grundsätzen über die Strafvollstreckung wurde auch auf eine besondere Ausgestaltung eines möglichst erziehlichen Strafvollzugs gegen Jugendliche hingewirkt. Das Gesetz über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken vom 9. April 1920 schuf eine namentlich auch Jugendlichen zugute kommende Möglichkeit, nach bestimmten Fristen über die ins Strafregister aufgenommenen Strafen nur noch beschränkt Auskunft zu erteilen und die Strafen nach einer weiteren Frist gänzlich im Strafregister zu tilgen, wodurch sie dann ihre rückfallbegründende Wirkung verlieren sollten.

Ein Gesetz aber, das sich die systematische Regelung des Jugendstrafrechts oder Jugendstrafverfahrens angelegen sein läßt, ist nicht ergangen.

Diese auf die Dauer als drückend unvollkommen empfundene Ordnung des Jugendstrafrechts ließ Juristen wie Mediziner und Pädagogen immer wieder die Forderung nach einer einheitlichen Regelung erheben.

Schon im Jahre 1891 verhandelte die zweite Landesversammlung der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung (Gruppe deutsches Reich) über die Frage: „Nach welcher Richtung hin ist eine Umgestaltung

---

[1]) Unter I C 4 wird auf die Behandlung von Jugendstraftaten in älteren Rechten näher eingegangen werden und zwar besonders hinsichtlich des Satzes „malitia supplet aetatem."

[2]) Vgl. Ruscheweyh „Die Entwicklung des deutschen Jugendgerichts" Weimar 1918, S. 96 ff.

der über die Behandlung jugendlicher Verbrecher im Strafgesetzbuch gegebenen Bestimmungen wünschenswert?". Berichterstatter waren Krohne und Appelius. Appelius veröffentlichte einen ausführlichen Bericht über die Ergebnisse, in dem er auch bestimmte Forderungen über das Jugendstrafrecht aufstellte. [3])

Der Berichterstatter des 26. Juristentages, Kahl, förderte die Bewegung dadurch, daß er auch auf eine zweckmäßige Gestaltung des Jugendstrafverfahrens hinwirkte. [4])

Köhne arbeitete 1907 einen Entwurf für ein „Reichsgesetz betreffend die Ahndung und Verfolgung strafbarer Handlungen, welche von jugendlichen Personen begangen werden" aus. [5])

Auch die Gesetzgebung versuchte diese Fragen zu lösen. Der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch von 1909 brachte jedoch wenig Neues. Die dem Reichstag in der zwölften Legislaturperiode vorgelegten Entwürfe eines Gesetzes betreffend Aenderungen des GVG und einer StPO enthielten eine Reihe von Vorschriften, durch die das Verfahren gegen Jugendliche eine besondere Regelung erfahren sollte. [6]) Die 7. Kommission des Reichstages baute diese Vorschläge noch weiter aus. [7])

Diese Entwürfe wurden aber im Reichstage nicht verabschiedet. Nunmehr wurde dem Reichstag im November 1912 zum ersten Male der Entwurf eines besonderen Gesetzes über das Verfahren gegen Jugendliche vorgelegt, [8]) der sich im allgmeinen auf den bisherigen Vorschlägen aufbaute. Der Entwurf wurde von der 13. Kommission des Reichstages durchberaten und eingehend über ihn Bericht erstattet. [9]) Aber auch dieser Entwurf wurde nie Gesetz. Der Entwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch von 1919 brachte in seinen Vorschlägen über die Neugestaltung des Jugendstrafrechts einige wesentliche Fortschritte gegenüber dem Vorentwurf von 1909.

Da aber die Strafrechtsreform noch in weiter Ferne zu liegen schien, und vor allem auch eine Regelung des Jugendstrafrechts ohne gleichzeitige Regelung des Jugendstrafverfahrens nur halbe Arbeit bedeutete, wurde dem Reichsrat am 14. Februar 1920 der Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes vorgelegt, [10]) der dann, nachdem einige grundsätz-

---

[3]) Appelius, Die Behandlung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder, Berlin 1892.
[4]) Ruscheweyh, a. a. O. S. 58 ff.
[5]) Mitteilungen der IKV, Bd. XIV, S. 481 ff. Vgl. auch Beiträge zur „Reform des Strafprozesses" Bd. I Heft 1.
[6]) Drucksachen des Reichstages: 12. Legislaturperiode, I. Session 1907—1903, Nr. 1310; II. Session 1909—1910, Nr. 7.
[7]) 12. Legislaturperiode 1909—1911, Nr. 638.
[8]) 13. Legislaturperiode, I. Session 1912, Nr. 576.
[9]) 13. Legislaturperiode, I. Session 1912/13, Nr. 1054.
[10]) Reichsrat, Tagung 1920, Nr. 37.

liche Fragen heftig umstritten worden waren und nachdem auch die Wissenschaft und die beteiligten sachverständigen Kreise Gelegenheit gehabt hatten, sich zu äußern, nach Vornahme einer Reihe von wesentlichen Verbesserungen von dem Reichsrat angenommen und am 24. Oktober 1922 dem Reichstag vorgelegt,[11]) der nur noch einige unwesentliche Aenderungen vornahm.[12]) Sodann wurde das heute geltende Gesetz am 16. Februar 1923 in Nr. 14 des Reichsgesetzblattes (Teil I S. 135) veröffentlicht.

Dies ist — zunächst einmal rein äußerlich gesehen — der geschichtliche Kampf um ein der Jugend angepaßtes Straf- und Strafverfahrensrecht.

B. Am schwierigsten war es während der ganzen Jahre, über die folgenden Punkte Einigkeit zu erzielen: In welchen Fällen kann man sich mit Erziehungsmaßnahmen begnügen, wann soll gestraft werden? Soll der Jugendliche überhaupt bestraft werden oder genügen nicht Erziehungsmaßnahmen? Und erscheinen Erziehungmaßregeln, wenn sie der Richter ausspricht, nicht als Strafe? Und soll überhaupt das Erziehungsverfahren in das Jugendgerichtsverfahren aufgenommen werden?

Diese hier aufgeworfenen Fragen spiegeln sich deutlich im Jugendgerichtsgesetz wieder.

Das Jugendgerichtsgesetz von 1923 suchte diesen Fragen auf folgende Weise gerecht zu werden: Das Gericht muß zunächst prüfen, ob in objektiver und subjektiver Hinsicht — vom Unterscheidungsvermögen im Sinne von § 3 JGG abgesehen — die Merkmale einer strafbaren Handlung vorliegen. Führt die Prüfung zur Verneinung, so ergeht Freispruch, und dann ist es Sache des Vormundschaftsrichters, sich um das weitere Schicksal des Jugendlichen zu bekümmern. Sind aber die eben genannten Tatbestände gegeben, so verlangt § 5 JGG vom Gericht die Beantwortung der Frage, ob Erziehungsmaßregeln nach den Umständen des Falles notwendig sind oder nicht. Wird die Frage bejaht, so stehen die beiden genannten Möglichkeiten zur Verfügung: die Auswahl und Anordnung einer bestimmten Maßregel durch das erkennende Gericht selbst oder die Feststellung der Notwendigkeit dieser Maßnahmen durch den Strafrichter und Auswahl und Anordnung durch das Vormundschaftsgericht. Ergibt die weitere Frage nach der Verantwortlichkeit des Jugendlichen im Sinne des § 3 JGG, daß diesem die Tat nicht anzurechnen ist, so ist er freizusprechen. Gemäß § 5 Abs. 3 ist dann lediglich bezüglich der Erziehungmaßnahmen eine Entscheidung zu treffen. Ordnet das Gericht in diesem Falle — also ohne eine Strafe aussprechen zu können — diese Maßnahmen an, so ist es in gewissem Sinne vorbeugend tätig. Wird die

---

[11]) Reichstag, I. Wahlperiode 1920/22, Nr. 5171.
[12]) Reichstag, I. Wahlperiode 1920/22, Nr. 5500.

Verantwortlichkeit im Sinne des § 3 bejaht, so stehen dem Gericht an sich sowohl Strafen als daneben auch Erziehungsmaßnahmen zur Verfügung. Gemäß § 6 muß es dann weiter prüfen, ob Erziehungsmaßnahmen nicht allein ausreichen. Bejaht es diese Frage, so muß es von Strafe absehen. Reichen dagegen Erziehungsmaßnahmen in Anbetracht der Persönlichkeit des Täters nicht aus, so ist neben der Anordnung der Erziehungsmaßregeln der Jugendliche zu einer Strafe zu verurteilen. Auch § 9 Abs. 4 kann in diesem Falle nicht zur Anwendung kommen, denn wenn Erziehungsmaßregeln nicht ausreichen und deshalb Strafe am Platze ist, wäre es sinnlos und widerspruchsvoll, dennoch von Strafe abzusehen. [13])

Kommt das Gericht bei seiner Prüfung zu dem Ergebnis, daß Erziehungsmaßnahmen nicht erforderlich sind, so muß noch einmal die Frage nach der Verantwortlichkeit im Sinne des § 3 JGG beantwortet werden. Ist kein genügendes Unterscheidungsvermögen vorhanden, erfolgt Freispruch. Wird jedoch festgestellt, daß der jugendliche Täter voll verantwortlich ist, so hat an sich Verurteilung zu einer Strafe zu erfolgen. Hier greift nun aber § 9 Abs. 4 Platz, der bei Uebertretungen und Vergehen in besonders leichten Fällen dem Gericht gestattet, von Strafe ganz abzusehen. [14])

Hier handelt es sich um einen Fall des freien richterlichen Ermessens, bei dem es in der Hand des Richters liegt, ob er einen an sich verwirkten Strafanspruch des Staates verwirklichen will oder nicht. Nur bei Verbrechen muß das Gericht entweder Erziehungsmaßregeln oder Strafe oder beides verhängen. Hält das Gericht Erziehungsmaßnahmen nicht für erforderlich, so kann gleichwohl der Vormundschaftsrichter solche anordnen. [15])

Das Gesetz stellt die erzieherischen Gesichtspunkte in den Vordergrund und an den verschiedensten Stellen finden sich andere dem Erziehungsgedanken entsprechende Gesetzesbestimmungen.

So wendet sich das Jugendgerichtsgesetz vom reinen Anklagegrundsatz ab, indem es gewisse inquisitorische Elemente in das Jugendgerichtsverfahren aufnimmt. Dieser Neuerung entspricht auch der Auftrag an den Richter, die Täterpersönlichkeit zu erforschen, die Oeffentlichkeit

---

[13]) Vgl. Kiesow a. a. O., Vorbem. zu §§ 5—16, Anm. 1.

[14]) Nagler, a. a. O., S. 597 letzter Satz der Anm. I zu Seite 596: „Wohl aber ist dieses Absehen von Strafe bei übermütigen Streichen der Jugendlichen, die nur eine ungebührlich überschäumende Tatenlust, keinen bösartigen Charakter verraten, ohne weiteres am Platze".

[15]) Kiesow a. a. O.

auszuschließen,[16]) von seiner richterlichen Ermessensfreiheit (§ 6 JGG) bei der Wahl der zu treffenden Maßnahmen weitgehendst Gebrauch zu machen. Auch in der Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe und in der besonderen Auswahl der Jugendrichter und Jugendschöffen zeigt sich die Auswirkung der oben erwähnten Grundsätze.

Ein weiterer Beweis dafür, daß erzieherische Gesichtspunkte die Oberhand haben, ist auch darin zu sehen, daß nach § 32 JGG die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des Jugendrichters von der Erhebung der Anklage absehen kann, wenn

1.) das Unterscheidungsvermögen zu verneinen ist (ob und welche weiteren Maßnahmen dann zu treffen sind, bestimmt das Vormundschaftsgericht);
2.) gegen den strafrechtlich verantwortlichen Täter bereits eine Erziehungsmaßnahme angeordnet ist und anzunehmen ist, daß sie ausreicht, sodaß weder eine anderweitige Erziehungsmaßregel noch eine Strafe in Betracht kommt (auch hier hat das Vormundschaftsgericht die Freiheit, bezüglich der Erziehungsmaßregeln zu einer anderen Beurteilung zu gelangen) und
3.) gegen den strafrechtlich verantwortlichen Täter zwar noch keine Erziehungsmaßregel angeordnet ist, aber gleichwohl die Annahme gerechtfertigt erscheint, daß weder eine Erziehungsmaßnahme erforderlich ist, noch eine Strafe verhängt zu werden braucht; der Vormundschaftsrichter hat auch hier die zu 2) erwähnte Freiheit.

Es handelt sich im § 32 Abs. 2 um zwei wichtige Ausnahmen vom Legalitätsprinzip, das grundsätzlich auch in Jugendsachen gilt.[17])

Das JGG von 1923 wird also beherrscht von dem Gedanken von der Einstellung des Richters auf den Täter. Es läßt, solange ein erzieherischer Eingriff einen Erfolg verspricht, die Strafmöglichkeit des Staates außer Betracht und stellt selbst da, wo eine Bestrafung unumgänglich ist, die Strafe noch in den Dienst der Erziehung (§ 16 JGG).

Man glaubte nun auch beim Jugendlichen auf eine Strafe nicht verzichten zu können. § 9 JGG enthält die Grundsätze für die Anwendung der im StGB und in anderen Gesetzen enthaltenen Strafen auf Jugendliche. Die amtliche Begründung dafür, daß Strafen gegen Jugendliche

---

[16]) „Der Ausschluß der Oeffentlichkeit, den das JGG von 1923 für alle Jugendsachen einführte, ermöglichte es, in der Hauptverhandlung sich eindringend mit den Jugendlichen zu beschäftigen, ohne ihr Inneres vor den Blicken Neugieriger zu enthüllen", Francke, Vossische Zeitung vom 16. September 1928, zitiert bei Wegner a. a. O. 1929, S. 183.

[17]) Näheres darüber vgl. Kiesow a. a. O., S. 199, Anm. 3 zu § 32.

überhaupt zulässig sein sollen, ist sehr unklar, da sie sagt, daß das Volk es nicht verstehen würde, wenn bei manchen Taten nicht auch gegen Jugendliche auf Strafe erkannt würde, selbst wenn dadurch die Erziehung des Jugendlichen ernsthaft gefährdet wird.[18]) Oder wollte die Begründung damit andeuten, daß es auch für den Jugendlichen eine Art der Vergeltung geben könnte? Sowohl die ungenügende Begründung wie auch die Unklarheit, die in der Wissenschaft über den allgemeinen Strafbegriff herrschte, — man vergleiche die erwähnte Untersuchung Naglers —, läßt es leicht verständlich erscheinen, daß die verschiedensten Geistesrichtungen das JGG unter einen von ihnen herausgestellten Begriff gebracht haben und so verhinderten, daß man einen klaren Blick dafür behielt, daß es sich bei den vom Gesetz Betroffenen nicht um Erwachsene oder Halberwachsene handelt, sondern gerade um jene Zwischenstufe von Menschen, die sich in den Entwicklungsjahren befindet. Unter diesen gibt es sicherlich einige, die in der Lage sind, zu sühnen, weil sie in ihrer geistigen und körperlichen Entwicklung genügend weit fortgeschritten sind, um ihr durch begangenes Unrecht selbstverschuldetes Schicksal zu tragen. Der größte Teil unserer Jugend wird aber diese geistige und körperliche Entwicklung nicht haben, so daß es hier schwer ist, eine Strafmöglichkeit des Staates anzuerkennen.[19]) Und hieran scheitert die Forderung nach einer Trennung des Erziehungs- und des Strafverfahrens.

C. Schon vor Schaffung des JGG ging die Forderung der alten Jugendgerichtsbewegung dahin, Jugendstrafverfahren und Jugenderziehungsverfahren zu trennen.[20]) Es war ein Glück, daß der Gesetzgeber

---

[18]) Man hat davon gesprochen, daß die Rechtssicherheit erschüttert würde, wenn Jugendliche nur Erziehungsmaßnahmen erhielten. M. E. gewinnt die Rechtssicherheit, wenn jeder so behandelt wird, wie es am angemessensten ist. Gewiß darf diese Frage nicht lediglich von dem Standpunkt aus behandelt werden: was ist für den Jugendlichen und seine zukünftige Entwicklung das beste? — wenn nämlich ein Gegensatz zwischen den Belangen der Jugendlichen und denen der Gesamtheit besteht. Das ist aber nicht immer der Fall. Für die Zukunft des Jugendlichen ist es wichtig, daß die Maßregeln angewendet werden, die ihn zu einem ordentlichen Menschen machen können. Was aber könnte mehr den Interessen des Staates entsprechen, als die Erreichung dieses Zieles?!

[19]) „Strafe ist das letzte, das äußerste Mittel, um ein Einzelnes festzuhalten, das aus dem Gleichmaß gesunden Volkes fallen will. Die öffentliche Strafe will dem Einzelnen den tragischen Konflikt vor Augen führen, in den er zu dem Ganzen geraten ist. Deshalb ist Voraussetzung dieser öffentlichen Strafe, die allgemeine Fähigkeit des Bestraften, einen solchen Konflikt und seine Tragik deutlich einzusehen. Ferner und vor allem ist Voraussetzung, daß ein Konflikt von sehr großer Tragweite vorliegt, damit die Gerichtsverhandlung wirklich nur etwas Vorhandenes klar und deutlich macht und nicht eben einen kleinen Riß erst zu tragischer Weite aufreißt. Daraus ergibt sich, daß die Schicksalswucht des Strafrechts für den Jugendlichen überhaupt nicht oder nur in sehr abgemildeter Weise paßt. Das Nichtgeordnetsein des Jugendlichen ist ein Noch erst, kein Nicht mehr". Wegner a. a. O. S. 182.

[20]) Francke: Handwörterb. der Rechtswissensch. II. Erg. Bd. (Bd. 8 des ganzen Werkes) 1936, Kapitel: Jugendstrafrecht.

diesen Wünschen nur zum Teil entgegengekommen ist, so in der Bestimmung des § 5 Abs. 2 Satz 3 JGG, wonach die schwerste Maßnahme der Erziehung, die Fürsorgeerziehung, vom Jugendrichter nur dann verhängt werden darf, wenn Jugendrichter und Vormundschaftsrichter personengleich sind. Aus der richtigen Erwägung heraus, daß es in den wenigsten Fällen möglich ist, bei einem Jugendlichen festzustellen, ob er asozial und gemeinschaftsschädlich ist, hat der Gesetzgeber durch das JGG die Möglichkeit geschaffen, einen Jugendlichen gemäß seiner ganzen Einstellung zur Umwelt richtig zu erfassen und ihn je nach dem Eindruck, den der Jugendrichter, die Jugendhilfe, das Jugendamt usw. von ihm haben, entweder durch Erziehungsmaßnahmen oder Strafe wieder zur Gemeinschaft zu erziehen und dem Staate zu erhalten.

Wenn heute erneut die Forderung nach Trennung des Jugendstrafverfahrens und Jugenderziehungsverfahrens ersteht, so wird man doch wieder an der Problemstellung scheitern, die dieser Trennung nun einmal zu Grunde liegt: an der Frage nach dem Sinn der Strafe bei einer Jugendstraftat. Vielleicht kann man sagen, daß für Verbrechen im Rückfall immer auf Strafe zu erkennen ist, aber darüber hinaus grundsätzlich festzulegen, welche anderen Arten von Straftaten ohne weiteres eine Bestrafung des Jugendlichen im Gefolge haben, dürfte nicht angängig sein. Es werden vielmehr bei jeder einzelnen Tat genauestens die Beweggründe untersucht werden müssen, die den Jugendlichen zu einer Straftat kommen ließen.

Da dies aber nicht immer ohne weiteres zu erkennen ist, folgt daraus, daß auch in Zukunft Jugendstrafverfahren und Erziehungsverfahren in einer Hand vereinigt bleiben müssen. Oder will man etwa behaupten, daß man während des langen Streites über die Frage der Trennung der Verfahren den Sinn der Jugendstrafe [21]) entdeckt habe? Und zu welchem Ergebnis hat dieser Streit eigentlich geführt? Es sind hier einmal die Meinungen der Beteiligten zu betrachten!

C 1. Was ist Strafe! „Eine rechtliche Ausgleichung der psychologischen Gegenwartswirkungen des Verbrechens", [22]) definiert Nagler. Oder wie Hofacker [23]) sagt: „Eine hoheitliche Gegenwirkung, die in Form eines Uebels wegen einer in der Vergangenheit liegenden Handlung (Unterlassung) einer Rechtsperson auferlegt wird". Zu diesen Merkmalen hat nun die Wissenschaft nach ihrer jeweiligen Richtung andere Merkmale hinzugefügt: Das Merkmal der Vergeltung, den Zweck der Mißbilligung, den Zweck, dem Täter das

[21]) Die Bestimmung des Strafbegriffs ist eine Grundvoraussetzung für den Vollzug der Strafe.
[22]) Nagler a. a. O. S. 556.
[23]) Hofacker a. a. O. S. 271.

Unzulässige seiner Handlung (Unterlassung) fühlbar zu machen, den Zweck, den Täter oder die Volksgemeinschaft als Ganzes abzuschrecken, und andere begriffswesentliche Strafzwecke.

Aus dem Schrifttum zum JGG geht eindeutig hervor, daß überwiegend von der Wissenschaft festgestellt ist, daß das JGG von dem Gedanken der „Prävention" beherrscht sei. Ja, man verstieg sich dazu, das JGG als inkonsequent zu bezeichnen, da sich aus § 9 in Verbindung mit § 6 JGG ergäbe, daß das Gesetz einen doppelten Strafbegriff, sowohl den der Spezial- wie auch der Generalprävention, kenne.

Wenn man an das Gesetz mit den Begriffen herangeht, die zur Zeit seiner Entstehung vorherrschend waren, so kann man, wenn man dabei nicht an den denkt, für den es geschaffen ist, auf den Gedanken kommen, das JGG unter den Begriff der Spezialprävention zu bringen.

Was ist aber überhaupt Spezialprävention? Wir finden bei Mezger [24]) folgende Definition:

Sie ist im Gegensatz zur Generalprävention körperliche (physische) und seelische (individualpsychologische, individualpädagogische) Einwirkung auf den einzelnen Täter zum Zwecke künftiger Verbrechensverhütung."

Es wird also nur die Wirkung der Strafe auf den Täter berechnet. Grundlagen der Strafe sind nicht Erfolg und Schuld, sondern allein der Grad der Gefährlichkeit, d. h. die Gesinnung des Täters. [25]) Die Reaktion des Staates auf ein bestimmtes verbotenes Verhalten richtet sich vollkommen nach der jeweiligen Täterpersönlichkeit und wird selbst bei völlig gleicher Tat verschiedene Delinquenten grundsätzlich verschieden treffen.

Die Spezialprävention hat die Strafzwecke: Besserung durch Erziehung, Abschreckung, Sicherung der Allgemeinheit vor dem Verbrecher. [26])

Vergleicht man mit diesen Gedankengängen die Bestimmungen des JGG, so stellt man fest, daß in den §§ 5 und 7 von Erziehungsmaßnahmen die Rede ist, in § 9 von Strafe. Bei Verbindung dieser beiden Gedanken miteinander kann man zu der Auffassung gelangen, daß, wenn Erziehungsmaßnahmen nicht helfen, der Täter abgeschreckt und die Allgemeinheit vor ihm gesichert werden muß. Warum sagt aber dann das Gesetz in § 9 Abs. 4, daß in besonders leichten Fällen von Strafe abgesehen werden könne? Diese Bestimmung erscheint doch dann gänzlich fehl am Platz. Die Bestimmung des Abs. 4 in § 9 müßte bei Zugrundelegung des Gedankens der Spezialprävention in § 5 seinen Platz finden.

---

[24]) Mezger, a. a. O., S. 504.
[25]) Liszt-Schmidt, a. a. O., S. 32.
[26]) Liszt-Schmidt, a. a. O., S. 8.

Allgemein betrachtet wäre dem Jugendlichen durch Schaffung eines eigenen Gesetzes nicht gedient, wenn man ihn vom Erwachsenenstrafrecht nur loslöst, um ihn dann als Versuchsobjekt zu benutzen, und aus seiner Behandlung und deren Wirkung Lehren zieht, um dem Erwachsenen ein ebensolches Spezialpräventivrecht zu geben und damit anzudeuten, daß ja auch der Erwachsene noch derselben Art der Behandlung bedürfe wie ein Jugendlicher. Geht man mit dieser Einstellung an das Jugendstrafrecht heran, dann sagt man mit Recht, daß die Gesetzgebung sozialistische Wohlfahrts- und Fürsorgegesetzgebung gewesen sei.[27]) Das hieße aber weiter, allen um die Jugend besorgten Männern zu verstehen zu geben, daß sie sentimentale Sozialisten und keine aufrechten der Jugend verbundene Charaktere seien. Mit Recht wird man denjenigen vorwerfen dürfen, die das JGG als Vorläufer eines Spezialpräventivstrafrechts ansahen, daß sie nicht erkannten, worum es im Endergebnis beim Jugendstrafrecht einerseits und beim Erwachsenenstrafrecht andererseits geht: Hier um Willensgestaltung, dort um Willensbrechung.

Das JGG darf daher nicht unter dem Gesichtspunkt der Spezialprävention angesehen werden.

Aus § 9 in Verbindung mit § 6 JGG aber außerdem noch zu entnehmen, daß das JGG einen doppelten Strafbegriff,[28]) den der Spezial — und den der Generalprävention, verwende, spricht nicht gerade dafür, daß man erkannt hat, weshalb eigentlich für den Jugendlichen eine besondere Gerichtsbarkeit geschaffen ist. § 6 JGG kann nur verstanden werden, wenn man ihn im Zusammenhang mit den §§ 5 und 7 beläßt und sich dann klar macht, daß die Erziehungsmaßnahmen, als Gegenwirkung auf die Verwahrlosung, oft erheblich und lange die Freiheit des Zöglings einschränken werden, daß Strafe dann daneben fortfallen kann.[29])

Diese letztere Meinung wird daher auch von Wissenschaftlern abgelehnt.[30])

Weiterhin hat man versucht, Deutungen der Jugendstrafe zu geben, indem man andere begriffswesentliche Merkmale als auch für den Jugendlichen zutreffend dem absuluten Strafbegriffe hinzufügte.

Sehr unklar wirkt die Meinung Franckes,[31]) der vom Zweck des Erwachsenenstrafrechts aus eine Deutung versucht, indem er als Zweck des Erwachsenenstrafrechts hinstellt: „Die Strafe soll in der Allgemeinheit das erschütterte Rechtsbewußtsein wiederherstellen: die Gesetzes-

---

[27]) Vgl. die Ansichten Hartungs a. a. O. S. 539 ff.
[28]) Oetker, Recht, 1920, S. 178 ff.
[29]) So auch Wegner a. a. O. S. 190; anscheinend auch Hellweg a. a. O. Anm. 6 zu § 6 S. 103, der auch den Begriff der Generalprävention für das JGG ablehnt.
[30]) Vgl. Hellwig a. a. O. Anm. 6 zu § 6 S. 103.
[31]) Francke a. a. O. Anm. II zu § 6.

treuen beruhigen und die Schwankenden abschrecken. Sie soll ferner den Täter durch Abschreckung und Besserung umstimmen oder doch wenigstens unschädlich machen." Nach seiner Meinung wird man auch im Jugendstrafrecht keinen dieser Gesichtspunkte völlig entbehren können, wenn auch der Ton hier mehr auf der persönlichen Beeeinflussung des Täters und weniger auf der Einwirkung auf die Allgemeinheit liegt. Aus dieser Erklärung des Strafzweckes ist aber etwas abstrakt Brauchbares kaum zu entnehmen. Das ist wohl auch nicht gewollt. Als konkrete Belehrung für den Jugendrichter kann man dem Standpunkt Franckes zustimmen, wenn er sagt, daß der Jugendliche vor dem Forum des Richters auf seinen inneren Gehalt und daraufhin zu prüfen sei, welche Wirkung eine Strafe auf den Jugendlichen auszuüben geeignet wäre. Es darf hierbei jedoch nicht außer Acht gelassen werden, daß manchmal auf Strafe zu erkennen ist, selbst dann, wenn Erziehungsmaßregeln für den Jugendlichen angebrachter erscheinen.

Es fehlt im Schrifttum auch nicht an dem Merkmal der Vergeltung, das auch bei Iugendlichen nicht außer Acht gelassen werden darf.

Kant's Ausspruch: „Handle so, daß die Maxime Deines Willens jederzeit zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könnte," [32] wie auch der alte Volksspruch: „Was Du nicht willst, das man Dir tu, das füg auch keinem andern zu", dürften von einem Jugendlichen in den Entwicklungsjahren wohl manchmal außer Acht gelassen werden, ohne daß dadurch eine Strafmöglichkeit entsteht. [33]) [34])

Wenn Kiesow [35]) sagt, daß dem Jugendstrafrecht der Sühnegedanke nicht ganz ferngehalten werden dürfe, weil es hieße, die im Volke lebende Rechtsanschauung außer jedem Betracht zu lassen, wenn man den Gedanken der Sühne begangenen Unrechts völlig aus der staatlichen Reaktion auf eine Straftat ausschalten wollte, dann beruht sein Gedankengang sehr wahrseinlich auf denselben Erwägungen, die Wegner [36]) an dem Beispiel eines 16jährigen anstellt, der eine Straftat begangen habe. Wegner führt aus, daß ein 16jähriger etwas von dem stolzen Menschenrechte, von der Sühnefähigkeit, haben könne. In der heutigen Zeit sei es so, daß ein 16jähriger ein Verdiener sei und sich dadurch eine gewisse Selbständigkeit des Handelns ergebe, also auch eine gewisse Reife. Bei Nichtbefolgung der staatlichen Gesetze dürfe infolgedessen dieser Jugendliche nicht

---

[32]) Kant „Kritik der praktischen Vernunft" IV S. 130 zit. bei Nagler a. a. O. S. 524.

[33]) Hellwig, Anm. 6 zu § 6: „Das Vergeltungsbedürfnis gegenüber den vom Jugendlichen verübten Straftaten dürfte gering sein". Derselben Meinung von Lilienthal a. a. O. S. 153.

[34]) Nagler hat in seiner Untersuchung über die Strafe überzeugend nachgewiesen, daß man bei einer Forschung nach dem Strafbegriff in alten Rechten immer als den Sinn der Strafe den Gedanken der Vergeltung finden wird.

[35]) Kiesow a. a. O. Anm. 1 zu § 6, Anm. 2 zu § 16.

[36]) Wegner a. a. O. S. 190.

derselben Behandlung unterzogen werden, weil vielleicht dann das Volk nicht verstehen würde, daß einerseits der Jugendliche, um es bürgerlich-rechtlich auszudrücken, geschäftsfähig, andererseits aber deliktsunfähig sei. Diese Gedankengänge Kiesows und Wegners sind mit Recht angestellt worden und werden auch bei der Beurteilung einer Straftat vom Jugendrichter Beachtung finden müssen, aber sie als Leitsätze für eine Deutung der Jugendstrafe aufzustellen, dürfte nicht angängig sein. Wegner hat dieses Beispiel auch nicht als Leitsatz aufstellen wollen, denn er sagt vorher,[37]) daß sich all die Schwierigkeiten einer Trennung von Erziehungsmaßnahmen und Strafe daraus ergeben, daß man bisher nicht erkannt habe, welches der Sinn der Jugendstrafe sei.

C 2. Daraus , daß man nun einen Sinn der Jugendstrafe nicht abstrakt festlegen kann, sondern nur konkret Richtlinien andeuten kann, darf man aber nicht entnehmen, daß gegen den Jugendlichen einerseits jede Strafe unangebracht sei oder daß man andererseits die „Sentimentalität" gegenüber Jugendlichen bei Seite schieben müsse und den Jugendlichen wieder der Gerichtsbarkeit im Rahmen des Erwachsenenstrafrechts zu überantworten habe.

Das sind 2 Welten, die sich hier gegenüberstehen.

Wenn wir bisher von den Meinungen gehört haben, die sich allenfalls als Richtsätze für die Anwendung der Strafe durch den Jugendrichter verwerten lassen, so haben wir es hier mit den Meinungen zu tun, die zum überwiegenden Teil von der Wissenschaft und Praxis abgelehnt werden, weil sie versuchen, je nachdem von welchem Standpunkt sie an die Frage der Jugendbehandlung herangehen, eine abstrakte Formulierung zu geben, die sodann das Jugendstrafrecht und das Jugenderziehungsrecht völlig umändern würde.

Auf der einen Seite steht die von Webler u. a. m.[38]) [39]) vertretene Ansicht, daß der Jugendliche niemals strafrechtlich verantwortlich sei. Webler sucht in seiner Streitschrift: Wider das Jugendgericht, 1929, zu beweisen, daß ein Strafanspruch des Staates gegen den Jugendlichen nicht bestehe. Er beruft sich dabei auf bedeutende Pädagogen wie Spranger[40]) und auf Zuschriften von Jugendpraktikern. Er verlangt, daß

---

[37]) Wegner a. a. O. S. 190.

[38]) Zu einer völligen, noch über Webler hinausgehenden Ablehnung des Gerichts gelangt Theodor Heller in einem Aufsatz in der Monatsschrift für Kriminalpsychologie 1930, Seite 22 25: „Pädagogen und Psychologen sind längst zu der Erkenntnis gelangt, daß das Gerichtsverfahren erziehlich die ungünstigste Situation für einen Jugendlichen darstellt . . . und daß man für einen Jugendlichen nichts Besseres tun kann, als ihn dauernd vor jeder Berührung mit dem Gericht zu bewahren. Und nun nimmt diese Instanz, die pädagogisch sicherlich nicht förderlich zu wirken vermag, die Rolle des Jugenderziehers in Anspruch". Nach Francke Z. Kind. Referatenteil 1931, S. 9.

[39]) s. dagegen Kohlrausch a. a. O., Bd. 56 S. 463 ff.

[40]) Spranger a. a. O.; Hoffmann a. a. O.

als einziger Richter für Jugendliche der Vormundschaftsrichter zuständig sein solle.[41])

Man ist mit Recht gegen seine Meinung vorgegangen. Webler hat seine Stellungnahme auch dahin geändert, daß bei wirklich schweren Straftaten von Strafe wohl doch nicht abgesehen werden könne.[42]) Aber es ist eine immerhin bemerkenswerte Tatsache, daß 1929 noch einmal die schon von Klumker geforderte Straflosigkeit der Jugendlichen einen solch starken Widerhall findet.

Die andere Ansicht ist m. E. viel ernster zu beurteilen. Oetker,[43]) der Führer der klassischen Strafrechtsschule, will das Jugendstrafrecht wieder in das Erwachsenenstrafrecht einbauen unter Streichung der §§ 5 und 6 JGG[44]) und Hinzufügung des Satzes: „Ein jugendlicher Täter ist für straffrei zu erklären, wenn der Richter die Tat nach der geistigen und sittlichen Entwicklung des Täters und nach der Art der Begehung und ihrem Anlaß für nicht strafwürdig erachtet". Oetkers Gedankengang erfassen wir am besten, wenn wir ihn selbst hören: „Mit dem Sinken der Volksmoral pflegt eine alles verzeihende Nachsicht Hand in Hand zu gehen. Bevorzugtes Objekt unangebrachten Strafverzichts wurden die jugendlichen Verbrecher. Das „Jahrhundert des Kindes" war proklamiert worden, aber ganz und gar nicht im Sinne der Jugendbewegung unserer Tage, die durch das Gemeinwohl bestimmt das heranwachsende Geschlecht unter vollem Einsatz der Führerautorität und in straffer Selbstzucht körperlich, geistig, sittlich zu ertüchtigen bemüht ist".[45]) Zu der Meinung Oetkers ist hinzuzufügen, daß sie einen wesentlichen Rückschritt in der strafrechtlichen Behandlung Jugendlicher bringt.[46])

C 3. Schwer zu beurteilen ist die Stellung Schaffsteins zu diesem Problem, er verlangt auf der einen Seite Trennung von Jugendstrafverfahren und Jugenderziehungverfahren, auf der anderen Seite weiß er aber nicht, was zum Jugendstrafverfahren und was zum Jugenderziehungsverfahren gehört. Er erkennt sehr richtig, daß unbedingte

---

[41]) Francke i. Z. Kind 1931, Referatenteil S. 5: „Webler tritt aber einen induktiven Beweis für die Erziehungsschädlichkeit des Jugendstrafrechts überhaupt nicht an, sondern begnügt sich mit ihrer deduktiven Ableitung aus dem fundamentalen Gegensatz von Erziehung und Rechtsstrafe. Das ist aber gerade die entscheidende Frage, ob aus einer abstrakten, idealtypisierenden Betrachtung der Rechtsstrafe die praktische Wirkung des geltenden Jugendstrafrechts erschlossen werden kann".

[42]) Webler, Zbl. JR. 1935/36, S. 47, sagt, daß er im Oktober 1931 im Anschluß an die Aussprache auf der Tagung der Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen seine Forderung so geändert habe. Er will aber dennoch den VR als für allein zuständig erklärt wissen. Der VR könne bei diesen Delikten den Jugendlichen dem Strafrichter überweisen.

[43]) Oetker, Zeitschr. der Akademie für deutsches Recht 1935, S. 670 ff.

[44]) Hierzu urteilt Kohlrausch, es würde mit der Streichung der §§ 5 und 6 „nur eine verständige und klare Strafzumessungsvorschrift beseitigt". a. a. O. S. 469.

[45]) Oetker, Gerichtssaal, Bd. 106, S. 97.

[46]) vergl. Kohlrausch, a. a. O. S. 469.

Voraussetzung hierfür die Deutung des Sinnes der Jugendstrafe ist und versucht demnach eine Begriffsbestimmung zu geben,[47]) wenn er sagt: „Das nationalsozialistische Jugendstrafrecht muß seiner Natur nach die grundsätzliche Ausrichtung von zwei Seiten her empfangen, von der besonderen Stellung der Jugend in der neugestalteten Volksgemeinschaft und von der veränderten Auffassung vom Wesen und Sinn der Strafe im neuen deutschen Recht". Schaffstein spricht von der Strafe als einer Ehrenstrafe; d. h. es soll eine Minderung der jeweiligen Gliedstellung in der Gemeinschaft durch die Strafe herbeigeführt werden. Er führt einen Ausspruch Freislers an, daß das Jugendstrafrecht die „negative Seite eines neu zu schaffenden Jugendehrrechts" sei.[48]) Daraus ergibt sich m. E. noch nicht, daß Freisler der Ansicht ist, daß Jugendstrafe mit Ehrenstrafe gleichzusetzen sei, damit würde Freisler wie auch Frank[49]) und Tierack[50]) zum Ausdruck bringen, daß bei Erwachsenen wie auch bei Jugendlichen der Strafzweck derselbe sei. Freisler versteht unter dem Strafzweck: „Gewährleistung der Sühne für Untaten, die Sicherung des deutschen Volkes vor Untaten und die Stärkung des gesunden sittlichen Arbeits- und Aufbauwillens des deutschen Volkes". Das bedeutet nach den Begriffen der Wissenschaft: Vergeltung und Generalprävention. Damit wären wir aber für das Jugendstrafrecht wieder an dem Punkte, an dem Oetker steht: Einbau in das materielle Strafrecht der Erwachsenen mit ev. Einschränkungen für Jugendliche. Diese Deutung darf Freisler wohl nicht unterschoben werden.[51]) Schaffstein zuckt selbst zurück vor diesem Gedanken und es soll, um nicht seine Gedankengänge zu verwischen, hier wörtlich angeführt werden, was ihn von seinem Gedanken der Ehrenstrafe für Jugendliche abkommen läßt:

---

[47]) Schaffstein, Deutsches Recht, 1936, S. 65.

[48]) Freisler, Deutsche Justiz, 1935, S. 352.

[49]) Frank, Nationalsozialistische Leitsätze, S. 16: „Ein kriminelles Unrecht macht grundsätzlich ehrlos, trifft die eine unteilbare Mannesehre". Frank hat aber als bayrischer Justizminister in einer Bekanntmachung über die strafbare Behandlung Minderjähriger vom 12. September 1933 sogar noch von den 18 bis 21jährigen, die hier schon außerhalb unserer Betrachtung stehen, ausgeführt, daß bei ihnen „erfahrungsgemäß nicht selten die noch unvollkommene seelische Entwicklung und die unzureichende Widerstandskraft gegen Verführung die Ursache ihrer Straffälligkeit" sind.

[50]) Thierack führte in einer Rede auf der Jahresversammlung des deutschen Reichsverbandes für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge am 25. Dezember 1936 in Dresden nach VB vom 26. 9. 1936 S. 4. folgendes aus: „Jeder auf Störung der Volksgemeinschaft gerichtete und bestätigte Wille verdiene Strafe, dieser Angriff müsse gesühnt werden. Das für eine Straftat in der Volksgemeinschaft vorhandene Sühnebedürfnis ist der Sinn und Zweck der Strafe". Damit sagt aber Thierack, daß seine Definition nur für Erwachsene gelten sollte, anderenfalls würde er den Jugendlichen generell für sühnefähig halten.

[51]) Vgl. Freisler in: Grundzüge eines allgemeinen deutschen Strafrechts, Denkschrift der Akademie für deutsches Recht, S. 10 u. 16.

„Als negative Seite eines Jugendehrrechts tritt nun aber das neue Jugendstrafrecht in offenbaren Gegensatz zum sozialliberalen Jugendstrafrecht des JGG. Denn dieses letztere hatte die Ehrenstrafe gerade ausgeschieden, weil die in der Besonderheit des jugendlichen Täters und dem Erziehungsgedanken zu widersprechen schien. Nun wird man freilich sagen müssen, daß die in jeder Ehrenstrafe liegende Auslegung sehr wohl und im besonderen Maße der Erziehung dient, wenn man den Erziehungsbegriff nicht nur auf das Individuum, sondern auf das ganze Volk, nicht nur auf den einzelnen straffälligen Jugendlichen, sondern auf die ganze deutsche Jugend bezieht. Indessen können auch wir beim kriminellen Jugendlichen auf den Versuch individueller Erziehung und Wiedereingliederung in die Gemeinschaft nicht ohne weiteres verzichten. So falsch es sein würde, sich nach aufklärerisch marxistischem Vorbild lächerlichen Illussionen über die Erziehbarkeit auch des Minderwertigsten hinzugeben und auf solche Illusionen das künftige Jugendrecht aufzubauen, so wenig kann das deutsche Volk es sich doch andererseits leisten, von vornherein von der Rückgewinnung derjenigen Teile seines Nachwuchses abzusehen, welchen schlechter Umgang, Not, Pubertätsjahre und andere nicht vorwiegend anlagemäßig bedingten Umstände haben straffällig werden lassen. Nun läßt sich jedoch nicht leugnen, daß die Betonung des Ehrenstrafgedankens dieser Rückgewinnung in starkem Maße hinderlich sein würde. Das gilt im gewissen Sinne schon für die Erziehungsarbeit während der Strafverbüßung selbst, erst recht aber für die Fortwirkung der Diffamierung in der Zeit nach der Entlassung. Das alles ist von den Praktikern des Jugendstrafvollzuges und der Entlassenenfürsorge so oft und überzeugend dargelegt worden, daß darüber nicht viel Worte zu verlieren sind. Deshalb steht auch das nationalsozialistische Jugendstrafrecht an dieser Stelle vor der Frage, die das Grundproblem jedes Jugendstrafrechts überhaupt darstellt, nämlich vor der Notwendigkeit einer grundsätzlichen Auseinandersetzung zwischen Strafgedanken und Erziehungsgedanken. Wir sollten uns auch völlig klar darüber sein, daß dieses Problem immer wieder von unmittelbarer praktischer Bedeutung nicht nur für die Gesetzgebung, sondern auch für die Praxis der Strafzumessung und des Strafvollzuges ist, und daß es sich heute ebensowenig wie früher durch irgendwelche schöne Versöhnungsformeln und theoretische Harmonisierungsversuche aus der Welt schaffen läßt."

Also auch nach dieser neueren Deutung ständen wir jetzt wieder am Anfang unserer Betrachtungen, die davon ausgingen, was der Sinn der Jugendstrafe ist, und müssen auf eine Deutung verzichten; denn mit dem Satze Schaffsteins: „Die Lösung des Problems freilich wird im

neuen Recht eine durchaus andere sein müssen, als diejenige des bisherigen Jugendstrafrechts" ist uns nicht geholfen.[52])

Man sollte das Suchen nach einer einheitlichen Formel unterlassen und den Jugendlichen nur als Jugendlichen sehen, so wie das italienische Jugendgerichtsgesetz es macht.[53]) Der Jugendliche läßt sich nicht definieren.[54])

C 4. Das schließt nun aber nicht aus, daß man einige allgemeine Gesichtspunkte herausstellt, unter denen von einer Strafe nicht abgesehen werden darf. Wir nähern uns hier, um dies vorauszuschicken, im Grunde den Ansichten Franckes, Kiesows und Wegners u. a. m., wenn wir die Forderung Schaffsteins einmal untersuchen, die dahin geht, daß bei einem rückfälligen Jugendlichen, bei dem Erziehungsmaßnahmen nichts gefruchtet haben, oder bei einem asozialen Jugendlichen von Strafe nicht abgesehen werden darf. Dieses Ergebnis gewinnen wir auch aus der Geschichte.

Die Strafbarkeit Jugendlicher ist im römischen Recht, im germanischen Recht und in den deutschen Rechten bis zur Gegenwart immer unter dem Gesichtspunkt der Zurechenbarkeit behandelt worden. Wenn man im römischen Recht unterschied zwischen den infantes bis zu 7 Jahren, die strafunmündig waren, und der pubertas, die die Grenze zur vollen Strafmündigkeit sein sollte, so findet man auch in den germanischen Rechten diese Unterscheidung. Die deutschen Rechte der Nachfolgezeit haben diese Grenzen mit kleinen Verschiebungen oder genau so übernommen.

Einen Anklang an die Urrechte der indogermanischen Völker glaubt Jhering[55]) in der patria potestas der Römer, die sich auch in alten germanischen Rechten[56]) findet, gefunden zu haben, wenn es dort heißt, daß die Strafgewalt über die Kinder dem pater familiae zustände. Geib[57]) sagt hierzu, daß aber schon bei den Römern der Strafanspruch auch über diese vom Staate geltend gemacht worden wäre, wenn es sich um Verbrechen oder um Delikte gegen den Staat selbst gehandelt hätte. Die patria potestas für eine Strafgewalt sei zwar vorhanden gewesen,[58]) hätte aber ausgeschlossen werden können.

---

[52]) Vergl. Kohlrausch, a. a. O., S. 469 ff.
[53]) Vgl. Pritsch, a. a. O.
[54]) Francke in Z. Kind 1931, Referatenteil S. 5: scheinbar derselben Meinung, wenn er auch dann sagt, daß die Erforschung des Sinnes der Jugendstrafe notwendig sei.
[55]) Jhering a. a. O. Buch II S. 170.
[56]) Vgl. z. B. Tacitus, Germania, cap. 19 u. 25.
[57]) Geib a. a. O. S. 95/96.
[58]) für normale Delikte Jugendlicher; vgl. die Handhabung der patria potestas in D 48, V. ad legem Juliam de adulteriis coercendis (corpus juris civilis, Berlin 1905, Krüger, S. 794).

Daraus wird man entnehmen können, daß der später immer wiederkehrende Gedanke: „malitia supplet aetatem" schon frühzeitig entwickelt worden ist. Der Abschluß der Rechtsentwicklung der Behandlung von Jugendstraftaten im römischen Recht scheint in dem Rescript Alexander's an Isidor zu liegen: Impunitas delictis propter aetatem non datur, si modo in ea quis sit, in quam crimen quod intenditur cadere potest". (C 9, 47, 7 de poenis).[59])

Die germanischen Rechte kannten keine Friedloswerdung eines Unmündigen, die Straftaten Jugendlicher wurden als Ungefährwerke[60]) angesehen. Und doch heißt es in alten norwegischen Rechten, daß ein unmündiger Totschläger innerhalb Jahresfrist aus dem Lande zu führen sei, um nicht durch seinen Anblick die Blutsfreunde des Erschlagenen zur Rachetat anzustacheln. Es ist dies zwar eine Schutzmaßregel für den Unmündigen, aber man sieht daraus, daß im Volke das Vergeltungsgefühl für eine schwere Missetat vorhanden ist, daß der Gesetzgeber sich aber sagt, daß wegen dieser Tat ein Unmündiger nicht der Rachetat ausgesetzt sein darf.[61]) Die zivilrechtliche Ahndung der Tat durch Buße kennt man allerdings immer.

Der oben erwähnte Gesichtspunkt „malitia supplet aetatem" ist zwar auch unter den Gesichtspunkt der Zurechenbarkeit zu bringen, aber zeigt doch an, da er neben dem Gesichtspunkt der „pubertati proximus" steht, daß man bei gewissen Delikten wegen der Art ihrer Durchführung keine Rücksicht auf das jugendliche Alter nehmen wollte und außerdem dadurch für bewiesen hielt, daß der jugendliche Täter über sein Alter hinaus die nötige Verstandesreife habe, um der Strafe des Gesetzes zu verfallen. Das jugendliche Alter gibt für diese Fälle selten eine geringe Strafmilderung.

So gewährt das römische Recht wegen doloser Vergehen niemals Straferlaß, D, 4, IV, 9 § 2 de minoribus viginti quinque annis.[62])

Der rügische Landbrauch vom Anfang des 16. Jahrhunderts läßt bei Moorbrand den jugendlichen Täter die Todesstrafe erleiden, wenn er seine Tat verbirgt und damit seine Einsicht bekundet.[63])

---

[59]) corpus juris civilis, Codex Justinianus, recognovit Krüger, Berlin 1845, S. 391.

[60]) Vgl. Wilda a. a. O. S. 547—49, 551 ff, 640—44; Vgl. auch Brunner a. a. O. II S. 546 mit Hinweisen auf die lex salica und die lex Frisionum.

[61]) Wegner, in Handwörterbuch der Kriminologie, Berlin 1933, Aufsatz über die Altersstufen, S. 43, führt an, daß ein heutiges Beispiel für diesen Fall Cyril Burt in seinem Werk: The young delinquent, 1925, S. 29 ff. gebe. Wegner führt aus, daß heute die Eltern des Kindes das Jugendamt bitten, das Kind in einem entfernt gelegenen Heim unterzubringen, damit es vor den Drohungen der Nachbarn sicher sei.

[62]) corpus juris civilis, Berlin 1905, S. 56.

[63]) Das Berliner Schöffengericht vom Anfang des 14. Jahrhunderts schließt bei einem Knaben unter 13 Jahren, der einen Totschlag begangen hat, die Nachprüfung der Verstandesreife aus, weil das Kind so jung sei, „dat id sich nicht . . . . kan vorstan arg oder gut". Ein sehr modern anmutender Gesichtspunkt! So bei His a. a. O. § 2.

Die CCC[64]) spricht in Artikel 164 davon, daß ein jugendlicher Dieb strafmildernd zu beurteilen sei, außer wenn die „boßheit das alter erfüllen möcht". Daraus, da in diesen Gesetzen allgemeine Bestimmungen fast immer fehlen, kann man per analogiam entnehmen, daß auch bei anderen Straftaten dieser Gesichtspunkt Anwendung findet.

Unter den Grimm'schen[65]) Weistümern findet sich bei dem Weistum von Muttenz folgendes: Wer es ein knab unter 14 jaren, der ungewöhnlich schwure und Gott darzu nempt, es were mit dem verch oder ohne das verch, oder dem anderen vallend übel oder barley wunste, der sol ston darnach am nechsten suntag oder firtag offentlich in dem halsysen von dem, als man zu messe luttet, bisz zu mittage. Für Gotteslästerung mußte ein Knabe unter 14 Jahren also eine Ehrenstrafe erleiden.

Näher geht Carpzow[66]) auf Jugendstraftaten ein. Bei ihm wird der Satz: „malitia supplet aetatem" durch mehrere Beispiele unterstrichen, für ihn gilt es, daß bei Vorliegen der malitia der Jugendliche „dol capax" ist. Im Gegensatz zu seinen sonstigen drakonischen Strafen ist er im allgemeinen dem Jugendlichen gegenüber äußerst duldsam.

Pars III Quaestio 143 no. 45: Quo tamen casu de malitia inexcusabili impuberis Rei constare debet. Quam in puero undecim annorum deprehendentes ob stuprum violentum commissum, fustigationis poenam ipsi dictare haudquamquam dubitavimus, in hunc modum respondentes. So wird er wegen solcher an dem Mägdlein begangenen und vollbrachten gewaltsamen Nothzucht / gestalten Sachen nach / weil die Boßheit bei jhme das Alter erfüllet / öffentlich zur Staupen geschlagen / und nach erlittener und ausgestandener Leibesstrafe des Landes ewig verwiesen / V. R. W. Quaestori Weidensi. Mense Septembr. Anno 1620.

Man vergl. außerdem noch Quaestio 143 no. 48 ff. 56-58. Schwerer Diebstahl und Brandstiftung werden dort behandelt. Nr. 56 läßt den pubertati proximus wegen Brandstiftung nicht mit Feuer vom Leben zum Tode bringen, sondern durchs Schwert hinrichten.

Gegen diese Beispiele allgemein und damit gegen den Satz muß natürlich eingewandt werden, daß es nicht immer das Zeichen einer Verbrechernatur ist, wenn die Tat sorgfältig und raffiniert vorbereitet und durchgeführt wird. Man wird des öfteren bei näherer Untersuchung finden, daß gerade bei Jugendlichen in solchen Fällen andere Beweggründe

---

[64]) Constitutio Criminalis Carolina von 1532
[65]) Grimm, a. a. O. Bd. 4 S. 472 § 10 (Basel 1464).
[66]) Carpzow a. a. O. Quaestio 143.

mitsprechen, die, wie Wissenschaftler festlegten, in dem Zeitalter der Pubertät ihre Ursache finden. So ist z. B. bei den von Mädchen vorgenommenen Brandstiftungen festgestellt worden, daß sie zum größten Teil in die Zeit der Menstruation fallen. Oder, wenn man das Beispiel des rügischen Landbrauchs untersucht, so wird man in den meisten Fällen zu der Ueberzeugung kommen, daß nicht die Einsicht durch das Verbergen der Tat bekundet wird, sondern daß der Jugendliche aus Angst vor Prügeln sich nicht geoffenbart hat

Man wird gegen die hier aufgeführten Beispiele vielleicht einwenden wollen, daß sie nicht für den Jugendlichen im technischen Sinne (§ 1 JGG) zutreffen. In den alten Rechten war aber, da es sich zum größten Teil um alte Bauernrechte handelt, das 12. Lebensjahr, so im Sachsenspiegel II Buch Art. 65, das Alter, in dem das Kind zu seinen Jahren kommt, d. h. in dem es mündig wird und in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten. Daraus ergibt sich, daß man zu einem großen Teil Mündigkeit und Deliktsfähigkeit zum selben Zeitpunkte eintreten läßt. Daß man aber auch schon erkennt, daß die Entwicklung in dem Alter nicht abgeschlossen ist, ergibt sich am besten aus dem Sachsenspiegel, wenn er an dieser Stelle davon spricht, daß der Jugendliche mit 21 Jahren zu seinen Tagen komme.

Die Aufklärungszeit brachte es mit sich, daß im code penal und den sich diesem anschließenden Gesetzen, dem preußischen StGB von 1851 und dem bayrischen StGB von 1861, die Altersgrenze bis zum 16. Lebensjahre hinaufgesetzt wurde mit der Bestimmung, daß bis zu diesem Alter zu untersuchen ist, ob die Tat „sans ou avec discernement begangen ist, „s'il est décidé qui'l a agi avec discernement, les peines seront prononcees ainsi qu'il suit" (Art. 66).[67])

Aus dem Geiste der Aufklärung heraus hat man auch das Feuerbach'sche Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern vom 16. 3. 1813 zu verstehen, wenn es den Satz „malitia supplet aetatem" nicht zum Ausdruck brachte, sondern ebenfalls das 16. Lebensjahr als maßgebend für die volle Strafmündigkeit erklärte.[68])

Der geschichtliche Rückblick läßt uns aber im Endergebnis nur feststellen, daß das jugendliche Alter in den seltensten Fällen bei schweren Straftaten keine Berücksichtigung gefunden hat und daß selbst diese unter dem immerhin anfechtbaren Satze der „malitia supplet aetatem" standen. Vielleicht hat dieser Satz einen Anhaltspunkt geben können, stichhaltig ist er aber heute in dem Maße nicht mehr.

---

[67]) Dafür kannte man kein Alter der absoluten Strafunmündigkeit.
[68]) Das StGB für die herzoglich-oldenburgischen Lande vom 10. Sept. 1814 hat die Bestimmungen des bayr. StGB in diesen Punkten voll übernommen.

So zeigt uns auch der geschichtliche Ueberblick, daß wir Schaffsteins Ansicht der Verfahrenstrennung — wiewohl wir sie beachten müssen — im Endergebnis nicht zustimmen können. Dafür einen weiteren Beweis:

C 4a. Anderlahn gibt in der Zeitschrift „Das junge Deutschland“ [69]) einige aufschlußreiche Zusammenstellungen über die abgeurteilten Straftaten Jugendlicher aus den 21 größten Städten Deutschlands: [70])

Delikte	1933	1934	1935 [71])
gegen die Sittlichkeit	206	211	348
der Körperverletzung	371	307	470
des Diebstahls	2682	2612	3121
des schweren Diebstahls	582	419	473
der Unterschlagung	251	261	366
des Raubes	31	23	20
des Mordes	—	2	2
des Totschlages	—	2	3

Im Sinne Schaffsteins hieraus die Folgerung zu ziehen, hieße verlangen — da hier erstmalige und rückfällige Jugendstraftaten zudem noch verquickt sind —, daß das Jugendgericht aus dem Verfahrensrecht verschwände; das hieße Webler folgen, der sagt, daß 100% durch das Strafverfahren laufen, während nur noch 5 oder 10% von ihnen schließlich wirklich strafrechtlich erfaßt würden. Wofür unterhalten wir dann aber überhaupt ein besonderes Jugendstrafgericht?

C 4 b. Dasselbe gilt von dem anderen Gesichtspunkt, von der Täterpersönlichkeit. Wie will man feststellen, ob der Täter asozial und biologisch minderwertig ist, [72]) wenn es nicht durch das Jugendgericht und mit Hilfe des Jugendamtes, der Jugendgerichtshilfe, der Schule usw. und heute auch mit Hilfe der sozialen Aemter in der Hitlerjugend [73]) geschieht.

C 5. Man muß Schaffstein zugeben, daß diese Gesichtspunkte in Zukunft mehr Beachtung finden müssen. Dennoch dürfen die Verfahren auch in Zukunft nicht getrennt laufen. Schaffstein behauptet, daß sich die Verknüpfung der Verfahren nicht bewährt habe. Klagen hieraus hat man aber nur von der Seite gehört, die eine Jugendstrafe gänzlich ausschalten wollte.

---

[69]) Anderlahn „Das junge Deutschland“, 1936. August, S. 5 ff. (10).

[70]) Die hier angeführte Zusammenstellung ist abgewandelt worden.

[71]) Das Ansteigen der Kriminalität in den Jahren 1933 bis 1935 ist nur eine scheinbare; das erklärt sich daraus, daß die starken Nachkriegsjahrgänge in das uns interessierende Alter von 14—18 Jahren einrücken.

[72]) Man vgl. die von Francke im Referatenteil der Z. Kind 1930 S. 72 gemachten Ausführungen zu einer Buchbesprechung.

[73]) Am 10. März 1936 ist zwischen dem Hauptamt für Volkswohlfahrt und der Reichsjugendführung eine Zusammenarbeit bezüglich der Behandlung der Jugendhilfe vereinbart worden.

Auf den Tagungen in den Jahren 1929—31, die sich an die schon erwähnte Streitschrift Weblers anschlossen, ist daher — da es sich bei dieser Frage um eine Forderung Weblers handelt — auch hierüber gesprochen worden. Außer den Meinungen, die sich für eine gänzliche Ausschaltung des Jugendstrafrichters entschieden, sind besonders die Meinungen laut geworden, die dort von einer Bewährung des Verfahrens im ersten Abschnitt des JGG sprechen, wo es richtig gehandhabt wird.[74]) Unzuträglichkeiten haben sich aus dieser Verquickung nicht ergeben. Der von Francke in seinem schon erwähnten Artikel im Handwörterbuch der Rechtswissenschaften über das Jugendstrafrecht eingeschobene Satz, daß sich die Jugendgerichtsbewegung s. Zt. gegen die Einbeziehung der Erziehungsmaßregeln in das JGG gewehrt habe, ist hauptsächlich wohl dahin zu verstehen, daß man befürchten mußte, es würde eine Doppelzuständigkeit für die Verhängung der Erziehungsmaßregeln entstehen, nämlich einmal des Jugendrichters, sodann auch des Vormundschaftsrichters. Diese Befürchtung ist ja auch tatsächlich eingetreten und bei der Kommentierung des Gesetzes, so von Hellwig,[75]) ist der Jugendrichter eindringlich davor gewarnt worden, möglichst wenig Erziehungsmaßregeln zu verhängen, sondern diese dem Vormundschaftsrichter zu überlassen. Hätte sich eine Unzuträglichkeit dieser Lage herausgebildet, so würden die Fehler nicht beim Gesetz zu suchen sein, sondern bei dem, der es auslegt: dem Jugendrichter.

Die im JGG genannten Erziehungsmaßnahmen können mit Ausnahme der Fürsorgeerziehung vom Jugendrichter durch Urteil festgesetzt werden. Die Fürsorgeerziehung dagegen, derentwegen sich die Jugendgerichtsbewegung s. Zt. sträubte, Erziehungsmaßnahmen in das JGG aufzunehmen, kann in der Praxis nur dann vom Jugendrichter verhängt werden, wenn VR und JR personengleich sind.[76]) Freilich wird dadurch der Fürsorgeerziehung das „Anrüchige" gegeben, durch Strafurteil verhängt zu sein, also einer Strafe gleichzukommen.[77]) Fürsorgeerziehung kann auf Grund des § 5[2] in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Zf. 6 JGG und unter den Voraussetzungen, die sich aus dem RJWG ergeben (RJWG § 63), angeordnet werden.[78]) [79]) [80]) Dadurch, daß der JR die Robe ablegt und in sein anderes Dienstzimmer tritt, um dem Jugendlichen dort als VR kund zu tun, daß er ihm Fürsorgeerziehung angedei-

---

[74]) Francke, Soziale Praxis, 1930, S. 52—54 hebt hervor, daß es allerdings an einer wirklich erschöpfenden Gesamtbeurteilung fehle.

[75]) a. a. O. Einleitung Seite 49.

[76]) Siehe auch den Erlaß des OLG.-Präs. und des Generalstaatsanwalts in Braunschweig vom 25. 7. 1936 in ZBl. JR. 1936 S. 180; ferner RGSt. 60, 48

[77]) Schaffstein in „Das junge Deutschland", August 1936, S. 1 ff.

[78]) Siehe auch RGSt. 60, 47 (48).

[79]) S. a. Francke, a. a. O., Anm. VIII zu § 7 JGG.

[80]) Vgl. Friedeberg-Polligkeit, a. a. O., Anm. 15 zu § 63 RJWG.

hen lassen müsse, wird sicherlich nicht der Charakter der Fürsorgeerziehung geändert. Oder ist Schaffstein der Meinung, daß VG und JG zwei ganz getrennte Gerichtsstellen sein sollen?

Dadurch, daß nach dem Inkrafttreten und dem Sichauswirken der Bestimmungen sich diese Forderungen verringerten oder gar ganz wegfielen, läßt sich doch entnehmen, daß das JGG, als Ganzes gesehen, sich in der Praxis bewährt hat, daß es auf den JR, der das Gesetz anwendet, ankommt.

Das von Schaffstein vorgeschlagene Verfahren, daß der Jugendstaatsanwalt, wenn er das Vorliegen einer besonders schweren Tat oder wegen der Persönlichkeit des Täters verneint, die Akten dem VR überweist (der nach Schaffstein mit dem JR personengleich sein wird); wenn er aber eine kriminelle Bestrafung für erforderlich hält, Anklage erhebt, ist sehr einleuchtend. Es hat sich aber auf Grund des JGG schon eine ähnliche Handhabung entwickelt. Fast in allen Fällen findet — auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder ohne solchen — eine persönliche Anhörung des Täters und eine Prüfung seiner Lebensverhältnisse durch den Richter statt, deren Ergebnis dann oft die Einstellung des Strafverfahrens und Anordnung von Erziehungsmaßnahmen ist. Eine scharfe Trennung im Sinne Schaffsteins wird sich aber auch hierdurch nie herausbilden können.

D. Zusammenfassend ist folgendes festzustellen: Es gibt keine Formel für den Sinn der Jugendstrafe, da der Jugendliche noch kein fertiger Mensch ist. Deshalb muß versucht werden, den Jugendlichen für die Allgemeinheit zu retten. Dieser Versuch bietet in den weitaus meisten Fällen Aussicht auf Erfolg.[81]) Die Beurteilung der Veranlagung des Jugendlichen ist eine besonders schwierige Aufgabe, die ohne einen nachdrücklichen Erziehungsversuch kaum lösbar ist.

Ist aber der Jugendliche dennoch — dies festzustellen ist Aufgabe des JR — für sein Tun verantwortlich, so besteht ein Recht der Gemeinschaft auf Bestrafung. Sodann gibt es Fälle, in denen man mit jugendpflegerischen Gedanken nicht auskommen kann, in denen es vergebliche Liebesmühe wäre, Erziehungsmaßnahmen anzubringen. Es gibt Jugendliche, die zu den Gescheiterten gehören. Es sind die, bei denen Erziehungsmaßnahmen nichts gefruchtet haben, bei denen die Fürsorgeerziehung ohne Erfolg geblieben ist, es sind die, auf die selbst frühere Strafen keinen Eindruck gemacht haben; es sind die, die die Verbrecherlaufbahn

[81]) „Ausgeprägte Charaktere sind unter den Jugendlichen wohl noch verhältnismäßig selten. Das Charakterbild wird vielmehr in der Regel noch so verschwommen sein, daß zahlreiche Jugendliche, die nur eine gewisse Hinneigung zum Schlechten zeigen, durch richtige Erziehung zu wertvollen Gliedern der Volksgemeinschaft werden können". Erwin Pritzsche, Referat im Rechtsamt der Reichsjugendführung, in Deutsches Recht 1936, S. 69.

beschritten haben. Eine große Vorkämpferin der Jugendfürsorge, Frieda Dünsing, hat in einem Vortrage 1905 ausgesprochen: „Es gibt junge Mädchen, die so sittlich verderbt sind und dabei so gestachelt andere mitzuziehen, daß sie gefährlicher sind als die Pest für ihre Umgebung, und Burschen gibt es von 16—17 aus der Zuhälterschule, abgefeimt und geschäftlich entschlossen, daß sie auch sind wie die schlimmste Gefahr — sie wenigstens für eine Zeit lang aus dem öffentlichen Leben entfernen, muß schon als ein Gewinn betrachtet werden, und das kann in den meisten Fällen die Fürsorgeerziehung leisten". [82])

Nun können wir aber außerdem noch selbst bei Jugendlichen, die an sich zur jugendpflegerischen Behandlung geeignet wären, nicht immer auf Bestrafung verzichten. Es kann sein, daß das höherwertige Interesse der Jugend und des Jugendlichen unter Umständen zurücktreten muß. Es sind Fälle denkbar, in denen es das gesunde Volksempfinden, auf das das neue Rechtsdenken mit Recht immer wieder hinführt, es nicht verstehen würde, wenn die Tat an dem Täter nicht ihre Sühne durch Strafen finden würde. [83]) Es gibt Fälle, in denen eine Bestrafung nötig ist, um einmal eine allgemein vorbeugende Wirkung zu erzielen. Sodann gibt es Sonderfälle, wie z. B. im Militärstrafrecht, in denen man nicht mit Erziehungsgedanken operieren darf.

Das JG wird daher auch vom Standpunkt des neuen Rechtsdenkens weder ein reines Jugendstrafgericht noch ein reines Jugendpflegegericht sein dürfen. [84])

Das JG muß den Täter total fassen, die ganze Persönlichkeit, und danach seine Maßnahmen treffen können. Das Ziel des Jugendstrafrechts ist doch im Gegensatz zum Erwachsenenstrafrecht, das Willensbrechung mit Recht verlangt, Willensgestaltung des Jugendlichen; daher sind auch in den beiden Gesetzen gänzlich verschiedene Mittel aufgeführt, um diese Ziele zu erreichen. [85]) [86])

---

[82]) Frieda Duensing, Ein Buch der Erinnerung, 1922, S. 304.

[83]) Wegner zu Weblers Streitschrift „Wider das Jugendgericht" Z. G. StR. 50, 328: „So wie wir die Strafe aber als das letzte und äußerste Mittel des Staates begreifen, der im Sinne des Freiherrn v. Stein eins mit dem Volke ist, also eins mit unserer Gemeinschaft, wird sie für unser Gefühl weniger unmöglich. Wir begreifen, daß auch der Jugendliche allmählich an die Verantwortung vor dem Gemeinwesen gewöhnt werden muß. Und in diesem Sinne ist die Strafe selber Erziehung". Derselben Meinung auch Förster a. a. O. S. 5 ff: „Es kommt darauf an, einerseits das Strafprinzip durch pädagogische Gesichtspunkte zu verfeinern und seelisch wirksam zu machen und andererseits die erzieherische Leistung durch Erhaltung des Strafprinzips zu verdichten und zu verstärken".

[84]) Vgl. Peters DJst. 1934, S. 776.

[85]) Peters ZBl. JR 1935/36, Seite 37 ff.

[86]) Erwin Pritzsche a. a. O.: „Einmal ist es bei einem Jugendlichen schwer, positiv vorauszusehen, ob er nun wirklich für eine Erziehung nicht nur unzugänglich ist sondern auch bleibt. . . . . Bei Jugendlichen wird, das entspricht ihrer geringeren Einsicht, die abschreckende Wirkung einer Strafdrohung nicht so groß sein können, wie bei Erwachsenen, wie denn überhaupt das Abwägen der instinktmäßigen Reize zur Tat und der abschreckenden Vernunftgründe nicht Sache des Jugendlichen zu sein pflegt, wird doch das Kind bezw. der Jugendliche noch fast ausschließlich durch sein Triebleben bestimmt.

Eines mag nun allerdings eigenartig anmuten, daß die Grundgedanken eines Gesetzes sich heute bewähren sollen, das aus einer Zeit stammt, deren Geisteshaltung heute verworfen und abgelehnt wird. Dieses Rätsel findet eben seine Lösung darin, daß das JGG nur Formen vorschreibt, den äußeren Weg und die äußere Gestalt von Maßnahmen gibt.[87]) Was aber Erziehung bedeutet, wohin vor allem die Erziehung gehen soll, wie man überhaupt zum Jugendverbrechen und seinen Ursachen steht, von welchen Gesichtspunkten der Richter, der Staatsanwalt, das Jugendamt, die Helfer beseelt sein sollen, davon steht nichts im Gesetz. Hier gilt es das Leben auszuschöpfen, den Sinn und den Gehalt der neuen Gedankenwelt zu verwirklichen. So wird trotz alter Grundsätze ein neues Recht entstehen. Denn Recht ist nicht Gesetz, sondern Recht ist die Verwirklichung der im Gesetz zum Ausdruck kommenden Ordnung". [88])

Es kann überhaupt nicht nachdrücklich genug betont werden, daß im JGG das Beste nicht von den toten Buchstaben des Gesetzes getan werden kann, sondern nur von der verständnisvollen und kraftvollen Persönlichkeit derjenigen Organe der Strafrechtspflege, denen die schwierige Aufgabe der Bekämpfung der Kriminalität der Jugendlichen in den Grenzen des JGG anvertraut ist.[89]) Das JGG selbst steht und fällt mit den Männern, denen seine Ausführung anvertraut ist.[90]) „Für das Jugendstrafrecht übertreibt man nicht, wenn man sagt, daß nahezu alles auf sie ankommt",[91]) und deshalb muß man fordern, daß zunächst einmal, um VR und JR in einer Person zu haben, das Amtsgericht (§ 35 FGG) sachlich überall für Vormundschaftssachen zuständig wird, denn es kön-

---

[87]) „Das JGG bringt eine der Psychologie des Jugendalters wirklich angepaßte Behandlung der Frage. Für die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit wird neben dem intellektuellen Einsichtsmoment das emotionale Willensmoment berücksichtigt. Neben der generellen Strafmilderung wird dem Strafrichter die Möglichkeit gegeben, von Strafe abzusehen. . . . Es findet zwar das konservativ-autoritäre Element in der Zulassung einer Gefängnisstrafe bis zu 10 Jahren seinen Ausdruck, und das starke Zurücktreten der Strafgewalt vor der Einzelpersönlichkeit ist für sich noch von einer rechtsstaatlich-individualistischen Tendenz getragen. Dazu tritt ein sozial-ethisches Moment, wenn dem Richter durch die Möglichkeit der Strafaussetzung nach Beginn der Vollstreckung ein unbestimmtes Strafurteil mit festgelegtem Höchstmaß und umgekehrt bei Absehen von Strafe ein unbestimmtes Erziehungsurteil an die Hand gegeben wird; wenn endlich das Ob? von Strafe und Erziehungsmaßnahme ein sozial-ethisches Urteil über den Täter erfordert und die Erziehung des Jugendlichen auch bei der Strafe um des Gemeinwohles willen unter dem Leitgedanken des Dienstes vollzogen wird. Vielleicht ist gerade durch diese Mischung der Elemente die Möglichkeit eröffnet, das JGG unter entsprechendem Ausbau nach einer eindeutigen geistigen Haltung dem neuen Jugendrechte einzufügen, zumal wenn das Jugendstrafrecht nicht mehr als der Brückenkopf im Kampf um die Reform des gesamten Strafrechts angesehen, sondern einer eigenartigen Gesamtlösung für das materielle Recht, das Verfahren und den Vollzug zugeführt wird". Boldt in Z. f. d. ges. Staatswissenschaften 96. Bd., 3. Heft, 1936, S. 493.

[88]) Peters, ZBl. JR 1935/36, S. 37 ff (42).

[89]) Hellwig, a. a. O. Einleitung S. 44.

[90]) Vgl. die bei Hellwig, a. a. O., Anm. 90 der Einleitung, aufgeführte Literatur.

[91]) Kohlrausch, a. a. O., S. 483.

nen bisher noch nach EGBGB Art. 147 in Verb. mit § 189 FGG kraft Landesrechts andere Behörden zuständig sein.[92]) Ist diese Forderung erfüllt, dann müssen die Bedenken, die heute in den hier untersuchten Fragen auftauchten, wegfallen und es ist der Geschicklichkeit und dem Takt des Jugendrichters anheimzustellen, in welcher Weise er vorzugehen hat.[93]) [94]) „Er muß weit entfernt sein von Milde, die aus Schwäche geboren ist, wie von selbstgerechter Härte, die nur verbittert. Er muß es als eine ihn zugleich belastende und beglückende Aufgabe empfinden, daß das Schicksal junger Volksgenossen in seine Hand gelegt und damit das Schicksal der Zukunft des Volkes". [91])

„Die Jugend verkörpert als das werdende Volk unsere Zukunft. Im Hinblick auf die Totalität des Volkskörpers und die Widerspruchslosigkeit der nationalsozialistischen Weltanschauung führt die Jugend keine Sonderexistenz innerhalb der Einheit der Volksgemeinschaft. W o h l aber nimmt sie eine Sonderstellung ein, wenn wir die Jugendzeit als eine bis zu einem gewissen Grade in sich geschlossene Zeit der Vorbereitung und Entfaltung, des eigenen Aufbaus, der — in völliger Gleichrichtung mit der nationalsozialistischen Idee geführten — kompromißlosen Lebensverwirklichung sehen. Der Führer selbst hat in schärfster Formulierung auf diese Tatsache (Mein Kampf, Ungekürzte Ausgabe, S. 461) aufmerksam gemacht." [95])

„Dem heutigen Staat entspricht es" — so führt Kohlrausch in seiner Betrachtung: Für das Jugendgericht aus[96]) — „die Jugend hart zu machen, sie zu dem Bewußtsein zu erziehen, daß jeder für sein Tun einzustehen hat; es widerspricht aber gerade seinem Wesen sicher nicht, den unfertigen Menschen als einen werdenden anzusehen, der auch nach einem Fehltritt nicht verloren zu sein braucht, den es vielmehr zu festigen und zu gewinnen gilt".

---

[92]) Vgl. Kiesow Anm. 2 zu § 19 mit den dort angeführten Ländern, in denen noch Sonderbestimmungen bestehen.

[93]) Man vergleiche die Vorschläge von Lilienthals, a. a. O., S. 159 ff. Erst kürzlich, nach VB vom 21. Oktober 1936 S. 2, am 20. 10. 1936 hat Frank II vor den Rechtsreferenten der HJ ausgeführt, daß die Jugendrichter wirkliche Jugendrichter sein müssen, daß sich tatsächlich mit der Rechtsprechung über Jugendliche nur richterliche Kräfte befassen, die noch ein j u g e n d l i c h e s R e c h t s e m p f i n d e n haben.

[94]) Wollte man ein Uebriges tun, so träte man den Forderungen Peters bei, der im ZBl. JR 1935/36 S. 37 ff. über die „bedingte Strafaussetzung" des geltenden Jugendstrafrechts hinaus fordert: die „unbestimmte Verurteilung", die „Verwarnung mit Strafvorbehalt", das „formlose Verfahren", „ohne schriftliche Anklage", „ohne Eröffnungsbeschluß", „ohne feierliche Hauptverhandlung".

[95]) Webler im ZBlJR 1936, S. 173.

[96]) Kohlrausch, a. a. O., S. 463.

Und daher soll zum Abschluß noch einmal gesagt werden, daß es unbedingt notwendig ist, dem Jugendrichter die Möglichkeit zu geben, sowohl Erziehungsmaßregeln wie auch Strafen je nach der Lage des einzelnen Falles zu verhängen, daß alle Versuche, diese Verfahren zu trennen, nicht jugendrechtlich gedacht sind.

Das italienische JGG vom 20. Juli 1934[97]) bestätigt die hier vorgebrachten Anregungen. Das Gesetz wird beherrscht von dem Gedanken der Erziehung und Wiedergewinnung für das Gemeinschaftsleben, man vgl. den Art. 11. Das Jugendgericht steht darum in Italien in engster Verbindung mit dem allgemeinen staatlichen Erziehungswerk, dem Nationalen Werk für Muter- und Kinderschutz, der Ballila-Jugend, der Feierabend-Organisation. Betont wird wie bei uns die „Gesunderhaltung des Stammes". Gegenüber dem allgemeinen Strafrecht tritt die Vergeltung völlig zurück. Das Gericht selbst hat einen Oberlandesgerichtsrat zum Vorsitzenden, einen weiteren Richter und einen Laien, der sich um die soziale Fürsorge verdient gemacht hat und auf biologischem, psychiatrischen, kriminalanthropologischem und pädagogischem Gebiet Erfahrung besitzt, als Beisitzer. Gerichtliche Voruntersuchung und Schnellverfahren werden ebenso wie bei uns abgelehnt.[98]) Man wird nun deshalb doch dem faschistischen Staat nicht den Vorwurf eines liberalistischen Wohlfahrts- und Fürsorgestaates machen dürfen.

Wenn wir bisher untersucht haben, ob Jugendstrafverfahren und Erziehungsverfahren getrennt werden dürfen, wenn eine dem Jugendlichen angemessene Behandlung erreicht werden soll, so wird im nächsten Hauptteil zu untersuchen sein, ob es mit der Jugendrechtspflege zu vereinbaren ist, daß in manchen Gesetzen die für Jugendliche ausschließliche Zuständigkeit des Jugendgerichts (§ 17 JGG) ausgeschlossen ist oder ausgeschlossen werden kann.

---

[97]) Kommentiert von Ministerialrat Pritsch, Berlin 1935.
[98]) Vgl. Steinwallner in ZBIJR 1935/36, S. 151.

II. Hauptteil.

Die Gerichtsbarkeit für Straftaten Jugendlicher.

A. Nach § 17 Abs. 1 Satz 1 JGG von 1923 gehören die Straftaten von Personen, die zur Zeit der Erhebung der Anklage jugendlich sind, zur Zuständigkeit der Jugendgerichte.

Daraus könnte man entnehmen, daß andere Gerichte außer den Jugendgerichten unzuständig seien.

Nun sagt aber die Begründung zu § 17 folgendes:

„In welchem Verhältnis die Zuständigkeit des Jugendgerichts zur Zuständigkeit reichs- oder landesrechtlicher Sondergerichte steht, ist für jedes einzelne Sondergericht selbständig zu prüfen. Gegenüber den Wuchergerichten der Verordnung über Sondergerichte gegen Schleichhandel und Preistreiberei vom 27. 11. 1919 (RGBl. S. 1909) wird die Zuständigkeit des Jugendgerichts vorgehen, während für den im Gesetze zum Schutze der Republik vom 21. Juli 1922 (RGBl. I S. 585) vorgesehenen Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik das Gegenteil anzunehmen sein wird."

In Bayern erschien darauf am 12. Mai 1923 eine Verordnung, wonach die Zuständigkeit der Volksgerichte für Strafsachen, die sich als Jugendsachen im Sinne der §§ 17 ff JGG darstellten, mit Wirkung vom 1. Juli 1923 aufgehoben wurde.

Eine ähnliche klare Stellungnahme wie die des damaligen bayrischen Justizministers Gürtner ist in Preußen wie im Reich nicht erfolgt. Es bildeten sich infolgedessen hinsichtlich der Zuständigkeit die verschiedensten Meinungen, die z. B. im Militärstrafverfahren, nachdem die Militärgerichtsbarkeit am 17. 8. 1920 (RGBl. S. 1579) aufgehoben wurde, zu folgenden Meinungen führten: § 50 MStGB habe bisher als lex spezialis und als lex posterior gegenüber § 56 StBG den Vorrang gehabt, müsse also wegen der späteren lex specialis des JGG zurücktreten;[1]) Kiesow[2]) verneint die Frage, indem er von dem richtigen Gesichtspunkt ausgeht, daß die Jugendgerichtsbarkeit ein Teil der ordentlichen Gerichtsbarkeit[3]) ist, mit dem Satze: lex posterior generalis non derogat legi priori speciali.

Durch solche von der Wissenschaft behelfsmäßig aufgestellten Sätze läßt sich ebensowenig wie durch die in der Begründung scheinbar aufgestellten Richtlinien ein Weg zeigen, ob neben den Gerichten andere Gerichte, und welche, ihre Zuständigkeit bewahren sollen oder in Zu-

---

[1]) Hellwig a. a. O. Anm. 14 zu § 3 JGG.
[2]) Kiesow a. a. O. Anm. 4 zu § 2 JGG.
[3]) Vgl. Radbruch, Komm. z. JGG § 18 Anm. 1 in ZBl. JR.

kunft erhalten sollen. Grundsätzlich ist die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte eine umfassende. Sie greift also überall ein, wo nicht die Zuständigkeit eines Sondergerichts ausdrücklich vorgesehen ist. Wären sich die Gesetzgeber bei der Schaffung des Gesetzes darüber klar gewesen, aus welchen Beweggründen heraus einerseits die bisher zur Zuständigkeit der Wuchergerichte gehörigen Straftaten Jugendlicher vom Inkrafttreten des JGG ab zur Zuständigkeit des Jugendgerichts, andererseits die Straftaten Jugendlicher gegen das Republikschutzgesetz fortan zur Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes gehören sollen, dann hätte man das im Gesetz verankern müssen. Da man sich aber darüber nicht klar war, so mußten sich notgedrungen Verwicklungen ergeben.[4]) Gerland[5]) bemerkte hierzu, daß das JGG mehr als manch anderes Gesetz beweise, wie wenig Beruf zur Gesetzgebung der moderne Gesetzgeber habe.

In den seit 1933 — hier einschlägigen — erschienenen Gesetzen ist eindeutig festgelegt, so z. B. in Art. IV § 6 des Volksgerichtshofgesetzes, daß entweder die Zuständigkeit ausgeschlossen ist, daß sie begründet werden kann oder daß sie begründet ist.

Um eine einwandfreie Lösung der Frage der Zuständigkeit herbeiführen zu können, müssen die jeweiligen Gesetze auf ihre Grundlagen überprüft werden, um so festzustellen, welche Gesichtspunkte eine Veranlassung sein könnten, dem Jugendgericht Straftaten Jugendlicher zu entziehen und sie einem anderen ordentlichen Gericht oder einem Sondergericht zur Aburteilung zu überlassen.

---

[4]) Hellwig, a. a. O., Anm. 5 zu § 17: „Da eine Aufzählung derjenigen Sondergerichte, auf die das JGG Abschn. 2 Anwendung findet, vermieden worden ist, kann man zu einem klaren Ergebnis nur dann kommn, wenn man entweder die Jugendgerichte auch für alle Sachen für zuständig erklärt, die bisher zu der Zuständigkeit von Sondergerichten gehörten oder aber, wenn man umgekehrt ihre Zuständigkeit in allen diesen Fällen ausschließt.

Der Entwurf eines Einführungsgesetzes für das Gesetz zur Aenderung der GVG, das Gesetz über den Rechtsgang in Strafsachen und das JGG (Reichsrat, Tagung 1920, Drucksache Nr. 176) bestimmte in § 6 folgendes: „Das Gesetz über den Rechtsgang in Strafsachen und das JGG gelten für alle Strafsachen, die vor die ordentlichen Gerichte gehören.

Soweit die Landesgesetzgebung in Strafsachen, für die besondere Gerichte zugelassen sind, die Gerichtsbarkeit den ordentlichen Gerichten überträgt, kann sie ein Verfahren anordnen, das von dem Gesetz über den Rechtsgang in Strafsachen und den verfahrensrechtlichen Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und des JGG abweicht.

Die Landesgesetze können anordnen, daß Forst- und Feldrügesachen von den Amtsgerichten in einem besonderen Verfahren sowie ohne Schöffen verhandelt und entschieden werden.

In der Begründung wurde hierzu bemerkt, daß hier der sachliche Geltungsbereich der neuen Verfahrensgesetze ebenso abgegrenzt werde, wie dies bisher § 3 EGStPO getan habe.

Andererseits ist von von der Leyen, a. a. O., S. 118 der Wunsch ausgesprochen worden, Strafsachen gegen Jugendliche dürften vor Sondergerichten überhaupt nicht mehr anhängig gemacht werden".

[5]) Gerland, a. a. O., Anm. 417 auf S. 477, 1925.

B. Es handelt sich bei dieser Untersuchung wiederum um die Frage nach dem Sinn und Zweck des jeweiligen Gesetzes.

Um eine klarere Gegenüberstellung zu erreichen, seien hier noch einmal kurz Sinn und Zweck des JGG und deren Erreichbarkeit zusammengefaßt.

Das Jugendgericht will ein dem Jugendlichen angepaßtes Verfahren entfalten und ist daher weder ein reines Jugendstrafgericht noch ein reines Jugendpflegegericht. Am ausgeprägtesten ist jedoch das jugendpflegerische Verfahren. In den Fällen, in denen Strafe erfolgen muß, sind die Vorschriften der §§ 9 ff JGG und die Verfahrensvorschriften der §§ 17 ff JGG zu beachten.

B 1. Von den die Zuständigkeit des Jugendgerichts ausschließenden Gerichtsbarkeiten sei zuerst die Militärgerichtsbarkeit untersucht.

§ 50 MStGB sagt, daß die Strafbarkeit militärischer Verbrechen und Vergehen unabhängig vom Alter des Täters ist.

Hinter diesem Satz ist der tiefe Sinn des Militärstrafrechts verborgen.

Das Militärstrafrecht ist dazu bestimmt, der Wehrmacht die ihre Schlagfertigkeit und Schlagkraft gewährleistende Manneszucht im weitesten Sinne zu sichern.[6]) Die militärische Disziplin als Inbegriff aller spezifisch soldatischen Pflichten ist das allgemeine Schutzobjekt des Militärstrafrechts; sie ist zugleich das allgemeine Angriffsobjekt der militärischen Verbrechen und Vergehen, die stets als Verletzungen gerade soldatischer Pflichten erscheinen. „Cette discipline" — so heißt es in Friedrichs des Großen Politischen Testament von 1752 — „fait l'âme des armées. Tant qu'elle est en vigueur, elle soutient les empires." An diesen Ausspruch des großen Königs klingt Moltkes klassisches Wort aus der Reichstagssitzung vom 7. Juni 1872 an: „Autorität von oben und Gehorsam von unten, mit einem Wort: Disziplin ist die ganze Seele der Armee". Was aber „Autorität von oben" und „Gehorsam von unten", was also Disziplin ist, lehrt uns das militärische Leben, bestimmt sich insbesondere aus den Pflichten, unter denen der Wehrmachtsangehörige stehen muß, wenn der militärische Organismus eine in sich geschlossene kraftvolle Einheit darstellen soll. Ehre, Treue, kämpferischer Mut, Verantwortungsfreude, Gehorsam, Kameradschaft in allen Lagen des soldatischen Daseins, das sind die den Pflichtenkreis des Soldaten bestimmenden höchsten Werte, deren Verwirklichung Disziplin im weitesten Sinne bedeu-

---

[6]) Eberhard Schmidt, a. a. O. S. 1; Glahn, Z. f. Wehrrecht 1. Bd., 4. Heft, August 1936, S. 166.

tet.[7]) Diese Werte hat das Wehrgesetz vom 21. Mai 1935 im Auge, wenn es dort (§ 2) die Wehrmacht als „Soldatische Erziehungsschule des deutschen Volkes" bezeichnet. Diese Erziehungsschule, die Stein, Scharnhorst, Boyen, Gneisenau dem deutschen Volke gewünscht und geschaffen, gegen die die Siegermächte von Versailles ihren ganzen Zerstörungswillen eingesetzt hatten, ist durch die Gesetze vom 16. März und 21. Mai 1935 wieder neu errichtet worden" zur Wahrung der Ehre und Sicherheit des deutschen Reiches".

Die strengen Anforderungen des soldatischen Lebens müssen mit notwendiger Härte gegen jede Art menschlichen Versagens durchgesetzt werden. Rücksicht auf den einzelnen kennt das militärische Leben nicht. Die Gesamtheit ist hier alles, der Einzelne nichts.[8])

Und damit ist der Standpunkt gekennzeichnet, von dem aus allein ein Militärstrafrecht angewandt werden darf.[9])

Wenn das Wehrgesetz in den §§ 4 und 7 Abs. 2 im Gegensatz zur Wehrordnung vom 28. 9 1875 und 22. 11. 1888 die Wehrpflicht erst mit dem vollendeten 18. Lebensjahre (§ 4 Ziff. 3) beginnen läßt, so können doch gemäß §§ 6 und 8 Abs. 2 auch „Jugendliche" künftig wieder ins Heer kommen, namentlich in Kriegszeiten.

Nun ist im § 50 MStGB gesagt, daß die Strafbarkeit unabhängig vom Alter ist. Aus diesem gewiß nicht doppeldeutigen Satz hat man aber herausgelesen, daß dadurch noch nichts über die Zuständigkeit des Gerichts gesagt sei, sondern nur, daß z. B. im JGG die §§ 3, 6, 9 unabwendbar seien,[10]) die Zuständigkeit des Jugendgerichts stehe außer Zweifel.[11])

Fuhse[12]) verneint die Zuständigkeit aus formalen Gründen: § 50 sei als materiellrechtliche Sondervorschrift durch das JGG nicht berührt (vgl. § 47 Abs. 1 JGG). In § 47 JGG seien die besonderen Bestimmungen für Jugendliche wie z. B. §§ 55—57 StGB aufgehoben, § 50 MStGB sei dort nicht wähnt. Man könnte also sagen, daß deshalb im Gegensatz zu den allgemeinen Bestimmungen des StGB die Sonderbestimmung des MStGB aufrecht erhalten bleiben sollte.[13])

Schwierigkeit der Behandlung bot diese Frage, als am 17. August 1920 durch Gesetz (RGBl. S. 1579) die Militärgerichtsbarkeit aufgehoben

---

[7]) Vgl. „Die Pflichten des deutschen Soldaten" vom 25. Mai 1934, abgedruckt bei Rittau, 1935, S. 190, deren einer Satz hier aufgeführt sei: „Höchste Soldatentugend ist der kämpferische Mut. Er fordert Härte und Entschlossenheit."

[8]) Vgl. Glahn a. a. O.

[9]) Eberhard Schmidt, a. a. O.

[10]) Francke, Anm. 2 zu § 17 gegen RMG 20, 302.

[11]) Hellwig, a. a. O., S. 165; Francke, a. a. O., Anm. II zu § 17 JGG

[12]) Fuhse, a. a. O. zu § 50.

[13]) derselben Meinung Grebe, Die wichtigsten Sonderbestimmungen des MStGB, LZ 1924, S. 622.

wurde — abgesehen von den Strafverfahren in Kriegszeiten und gegen die an Bord von in Dienst gestellten Kriegsschiffen eingeschifften Angehörigen der Reichsmarine [14]) — und nicht bei Schaffung des JGG bestimmt wurde, daß die Jugendgerichte zuständig oder unzuständig sein sollten.

Bei der Ungenauigkeit des Gesetzgebers in diesen Dingen war es möglich, je nachdem mit welcher Einstellung man an das Gesetz herangging, beide Meinungen zu vertreten. Zu welchen Auswirkungen das führen konnte, mag an folgenden Beispielen gesehen werden:

Ein bayrisches Schöffengericht hat als Jugendgericht in einem Strafverfahren gegen einen noch nicht 18 Jahre alten Soldaten wegen unerlaubter Entfernung überhaupt von Strafe abgesehen und die Erziehungsmaßregel der Verwarnung angewendet. Ein anderes Gericht hat wegen Versuchs der Selbstverstümmelung zwar auf 3 Wochen Gefängnis — eine nach dem MStGB unzulässige Strafe — und Dienstentlassung erkannt, gleichzeitig aber Aussetzung der Strafvollstreckung mit Aussicht auf Straferlaß bewilligt, sodaß der Soldat das Ziel, vom Militär freizuwerden, ohne jeden Nachteil für seine Person erreichte. [15])

Mit solchen Urteilen wurden die militärischen Belange hintangesetzt und damit gleichsam die Einschätzung eines Soldaten als Mitglied der bewaffneten Macht, dazu berufen und gerade in der Nachkriegszeit dazu berufen, die Staatsautorität aufrecht zu erhalten, verfehlt. Es war eine vollkommen falsch verstandene Auffassung von den Aufgaben des Jugendgerichts einerseits und des Gerichts als Instanz für die Aburteilung eines militärischen Deliktes andererseits.

Das Oberlandesgericht Königsberg [16]) dagegen hat in einer Strafsache erklärt, daß militärische Verbrechen oder Vergehen jugendlicher Militärpersonen nicht zur Zuständigkeit der Jugendgerichte gehören. Es begründet seinen Beschluß damit, daß nach § 50 MStGB bei der Bestrafung militärischer Verbrechen und Vergehen die Erkennung der angedrohten Strafe von dem Alter des Täters unabhängig sei, daß für die strafrechtliche Verfolgung militärischer Verbrechen und Vergehen die Sondervorschriften über den Gerichtsstand Jugendlicher unanwendbar seien, weil der Täter insofern eben von dem Gesetz nicht als Jugendlicher angesehen wird. [17])

---

[14]) § 1 des Gesetzes.
[15]) Vgl. bei Stöber DJZ 1925 S. 1502.
[16]) Beschluß des II. Feriensenats vom 31. 8. 32, erschienen in Goltdammer's Archiv 77, 65.
[17]) Stoeber in DJZ 1925, S. 1502: „Man glaubte damals, eine solche Abweichung für Jugendliche umsomehr zulassen zu können, als der Eintritt beim Militär vor 18 Jahren nur gestattet war unter der Bedingung, daß die nötige moralische Qualifikation vorliege."

Formaljuristisch gesehen, haben die bayrischen Jugendschöffengerichte dem Gesetz entsprechend gehandelt, wenn sie sich für zuständig erklärten, das Oberlandesgericht Königsberg dagegen entgegen dem Gesetz entschieden, und doch wird man der Entscheidung des OLG Königsberg, als dem Sinn des militärischen Lebens entsprechend, entschieden beitreten müssen.

Wie oben schon angezeigt wurde, beginnt die Wehrpflicht mit dem vollendeten 18. Lebensjahr, der Betreffende käme also garnicht vor das Jugendgericht (§ 17 Abs. 1 Satz 1) bei Begehung militärischer Delikte; es ist aber doch die Möglichkeit zum früheren Eintritt ins Heer offen gelassen, so z. B. im Kriegsfall oder bei Notstand.

Bevor aber der Soldat eingestellt wird, wird er nicht nur auf seine körperliche, sondern auch auf seine geistige Tauglichkeit geprüft. Es besteht daher die Gewähr, daß jeder Soldat die geistige Reife besitzt, die von einem unbeschränkt strafmündigen Menschen vorausgesetzt wird. Damit entfällt aber der Grund für die Anwendbarkeit des Jugendgerichtsgesetzes.

Es fällt nun allerdings die Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte und damit auch des Jugendgerichts durch die Einführung der Militärgerichte hinweg, aber, damit künftig solche Irrungen und Fehlentscheidungen nicht wieder vorkommen — sie könnten noch eine Rolle spielen bei der Frage der Strafzumessung —, muß im künftigen Wehrrecht in klarer Weise ausgedrückt werden, daß die im JGG enthaltenen Bestimmungen für militärische Delikte Jugendlicher ausgeschaltet sind

Der Bericht des Wehrrechtsausschusses der Akademie für deutsches Recht [18]) hat daher folgende Fassung für den § 50 in Form etwa eines Absatz 2 vorgesehen: „Die Anwendung der für Jugendliche geltenden Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze ist bei der Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen dies Gesetz nicht zulässig".

Zu diesem Resultat muß man auch kommen, wenn man von der Blickrichtung der Strafe ausgeht.

Im JGG will man von der Strafe nur in bestimmten wenigen Fällen Gebrauch machen, weil eben der Jugendliche in den meisten Fällen noch nicht in der Lage ist, voll für ein begangenes Delikt einzustehen.

Im MStGB kommt der Gedanke der Vergeltung wegen Treubruchs an der Gemeinschaft am schärfsten zum Ausdruck. Geht man die einzelnen Deliktstatbestände des MStGB durch, so kann man erkennen, daß z. B. bei Selbstverstümmelei, Diebstahl unter Kameraden, Meuterei, Feig-

---

[18]) in Schriften der Akademie für deutsches Recht, 1936 S. 27; vgl. auch Rittau: „Gedanken über ein Militärstrafrecht" zu § 50 MStGB.

heit vor dem Feinde usw. schärfste Sühne verlangt ist und verlangt werden muß, da nur durch Anwendung dieser Maßnahmen dem Gedanken Moltkes: Disziplin . . . Rechnung getragen werden kann. Verletzung erhöhter Pflichten erfordert eben unter dem Gedanken der Vergeltung wegen Treubruchs schärfste Sühne.

Wollte man in der Form der Strafzumessung den jugendlichen Soldaten besserstellen als den älteren, so würde das eine dem Militärstrafrecht Abbruch tuende Wirkung haben.[19]) Eine Differenzierung würde hier, wo von jedem gleicher Einsatz der Person verlangt wird eher als Schwäche denn als Gerechtigkeit erscheinen.[20])

Die militärische Disziplin steht und fällt mit der unbedingten, jede fremde Wirkung ausschließenden, Autorität der Kommandogewalt. In der Anerkennung nur einer, in der Person des Obersten Kriegsherrn gipfelnden und in allem auf diesen zurückzuführenden, Autorität beruht das Geheimnis des militärischen Gehorsams und der militärischen Disziplin. Es widerstreitet daher dem innersten Wesen des militärischen Organismus, daß neben der Kommandogewalt von außen her eine andere, selbständig für sich bestehende Gewalt im Gefüge des Heeres sich geltend mache. Jede solche sich einschiebende Nebengewalt würde den jetzt fest geschlossenen Gliederbau lockern, die Autorität der Kommandogewalt schwächen, die Disziplin gefährden. Der aktive Soldat muß in dem Gefühle, daß er mit seiner ganzen Person dem Heere angehört, irre werden, wenn er in Angelegenheiten, die die militärische Disziplin betreffen, und dahin gehört das gesamte Strafgebiet, noch eine andere Gerichtsbarkeit als die militärische anzuerkennen hätte, wenn einer außerhalb des militärischen Verbandes stehenden Gewalt es zukommen sollte, sich seiner Person zu bemächtigen, ihn seinen dienstlichen Obliegenheiten zu entziehen, Strafen gegen ihn zu verhängen und zu vollstrecken.[21])

Eine andere Frage ist es, ob für den Jugendlichen wegen eines nicht militärischen Delikts das Jugendgericht zuständig ist. Das dürfte zu bejahen sein.[22]) Es wird da in der Regel kaum die Verhängung einer Erziehungsmaßregel in Frage kommen, da, wie schon oben ausgeführt, der Jugendliche, der vor Vollendung des 18. Lebensjahres zum Militär angenommen wird, auf seine geistige Reife untersucht ist, ihm gegenüber demnach Erziehungsmaßregeln überflüssig sein werden. Von den in § 17

---

[19]) So auch Schomerus, Gedanken zum Wehrstrafrecht, Deutsches Strafrecht 1936, S. 270 ff.

[20]) Hiergegen ist man zuletzt bei der Besprechung des Gesetzes zur Vereinfachung des Militärstrafrechts von 1926 Sturm gelaufen. Aber damals wurde den Abgeordneten von Vertretern der Reichswehr erklärt, daß „Gründe der Disziplin gegen ihre Ansicht sprächen und daß, wer in die Reichswehr eintrete, sich der Bedeutung dieses Schrittes bewußt sein müsse.

[21]) Weigel, a. a. O., S. 59.

[22]) RMG 13, 3.

Abs. 1 JGG aufgeführten Maßregeln ist als einzige Erziehnugsmaßnahme nur die Verwarnung möglich.[23])

Gemäß § 9 JGG kann auf Verlust der Wehrwürdigkeit — die an die Stelle der Entfernung aus dem Heere getreten ist — und Dienstentlassung vom Jugendrichter nicht erkannt werden.[24])

Das findet seinen Grund darin, daß einmal nach § 9 Abs. 5 JGG auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte gegen Jugendliche nicht erkannt werden darf, zum anderen wohl hauptsächlich darin, daß das Jugendgericht mittelbar Strafen festsetzen könnte, deren Festsetzung nur vom Militärgericht vorgenommen werden darf. Dem Militärgericht muß es vorbehalten bleiben, seinen Spruch zu fällen, ob wehrwürdig oder nicht, ob zu entlassen oder nicht. Das Militärgericht hat das Urteil im Angesicht des Satzes zu fällen: „Wehrdienst ist Ehrendienst am deutschen Volke",[25]) wer diesen Ehrendienst versehen darf und wer nicht.

Das Jugendgerichtsgesetz ist demnach für das Verfahren vor den Militärgerichten in keiner Weise anwendbar, weil das militärische Gericht als einziges durch die Art seiner Zielsetzung und dementsprechend auch seiner Zusammensetzung den militärischen Forderungen nach Durchdringung des Einzelnen mit Disziplin gerecht werden kann. Eine Beeinträchtigung der für einen normalen Jugendlichen geschaffenen Jugendgerichtsbarkeit fällt weg.

B 2. Als nächste Gerichtsbarkeit, die die Gerichtsbarkeit für Jugendliche gemäß § 17 JGG ausschalten soll, soll die von den Sondergerichten ausgeübte Gerichtsbarkeit untersucht werden.[26])

Hier hat man zunächst davon auszugehen, warum das Sondergericht eingesetzt ist, welches die Aufgaben sind, die ihm übertragen sind, bestimmter gefragt, welchen Anlaß hatte z. B. die Reichsregierung, 1921 ein Gesetz zum Schutze der Republik zu schaffen, und dafür eine eigene Sondergerichtsbarkeit beim höchsten Gericht, den Staatsgerichtshof, zu schaffen?

---

[23]) Fuhse, a. a. O., zu § 50 MStGB.
[24]) RMG 20, 20 und Fuhse, a. a. O., Erl. zu § 50 MStGB.
[25]) Schwinge, a. a. O., zu § 50 S. 118 anscheinend der entgegengesetzten Ansicht
[26]) Der Ausdruck Sondergericht, der von der Wissenschaft für die besonderen Gerichte der §§ 13 und 14 GVG angewandt wird, findet sich zum ersten Male in der Wuchergesetzgebung des Jahres 1919. Während damals der Ausdruck Sondergericht nur als Begriffsbestimmung aufgenommen wurde, versteht man heute allgemein unter dem Namen „Sondergerichte" diejenigen Gerichte, zu deren Einsetzung die Reichsregierung durch Kapitel II des 6. Teils der 3. VO des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 6. Oktober 1931 (RGBl. I. S. 537, 565) ermächtigt wurde; so auch Schwarz, 1935, Anm. 2 zu § 13 GVG, S. 413. Gegen diese Bezeichnung Freisler. Deutsches Strafrecht 1936 S. 310. Diese Bezeichnung lasse sich nur halten, wenn man sie an der willkürlichen, ihrem Wesen nicht entsprechenden Fassung der §§ 12 und 13 des GVG messe. Die von ihnen verübte Gerichtsbarkeit müsse im nationalsozialistischen Staat als Dauergerichtsbarkeit angesehen werden.

Das Gesetz zum Schutze der Republik z. B. hat einen Vorläufer in der Verordnung vom 28. 9. 1921 (RGBl. I S. 1271), die auf Grund des Art. 48 RV erlassen worden ist.

Den Anlaß zu der Verordnung vom 28. 9. 21 gab die am 26. August 1921 geschehene Ermordung des Abgeordneten Erzberger. Erzberger war eine Person des öffentlichen Lebens. Als er das Opfer einer Gewalttat geworden war, wurde befürchtet, daß Personen, die mit ihm hinsichtlich der Stellung im öffentlichen Leben zu vergleichen waren, von demselben Los bedroht seien und daß jenes Ereignis das Anzeichen und die Einleitung für einen Angriff auf die Staatsform bilde. Deshalb erlaubte die genannte Verordnung in §§ 1 und 3 das Verbot von Druckschriften, Versammlungen von Vereinigungen, Aufzügen und Kundgebungen, als deren Gegenstand die Aufforderung oder Anregung zur gewaltsamen Aenderung oder Beseitigung der republikanisch-demokratischen Verfassung oder verfassungsmäßiger Einrichtungen des Reiches oder eines der Länder oder — als an Bedeutung nächststehend — zu Gewalttaten gegen Personen des öffentlichen Lebens festzustellen oder zu erwarten war. Es sollten aber nur wenige Einzelne durch die Verordnung geschützt werden, die vermöge ihres weit- und tiefgreifenden Einflusses auf die Gesamtheit hervorragten und eben darum in hohem Maße gefährdet waren.

Aus der Tatsache, daß man zunächst mit einer Verordnung, die Strafdrohungen enthielt, den Gefahren für den Bestand der eben erst errungenen neuen Staatsform zu steuern versuchte, kann man entnehmen, daß man glaubte, durch schnelle und energische Maßnahmen diese Angriffe im Keime ersticken und nach einiger Zeit ohne diese Verordnung auskommen zu können.

Da einige Zeit später auch Rathenau ermordet wurde, mußte man befürchten, daß auch in den nächsten Jahren die Republik mit ähnlichen Gewalttaten zu rechnen haben würde. Man schuf deshalb das Gesetz, dem eine Verordnung vorausgeschickt wurde, und durch das Gesetz den Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik. Aber auch dieses Gesetz galt nur für eine bestimmte Anzahl von Jahren, es sollte dann von selbst fallen.[27])

Im Laufe der Jahre, die zwar keine Wiederholung der Gewalttaten gegen Personen des öffentlichen Lebens, aber auch keinen Ausgleich der das deutsche Volk zerklüftenden Gegensätze bringen konnte, empfand man die Verunglimpfung der im öffentlichen Leben an vorderster Stelle

[27]) Das Gesetz zum Schutze der Republik vom 25. 3. 1930 ist an die Stelle des am 22. Juli 1929 infolge Zeitablaufs weggefallenen Gesetze vom 21. Juli 1922 und des Verlängerungsgesetzes vom 2. Juni 1927 (RGBl. I S. 125) getreten.

mitwirkenden Personen immer mehr als eine unerträgliche Last. Wie schon die Verordnungen vom 28. September 1921 und 26. Juni 1922 sich die Aufgabe gesetzt hatten, ehrverletzende Kundgebungen, die den inneren Frieden des Staates gefährden, zu bekämpfen, so bezeichnet dies ausdrücklich die Verordnung vom 8. 12. 1931,[28]) die als ihr Ziel hinstellte, den Schutz des inneren Friedens, des Friedens im deutschen Reich erreichen zu wollen, in dem die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne des Art. 48 Abs. 2 RV erheblich gestört und gefährdet sei.[29])

Da es sich um rein politische Maßnahmen handelte, die zur Bildung des Staatsgerichtshofs führten, und es bekannt ist, daß sich diejenigen, gegen die sich solche Verordnungen richten, mit Vorliebe der Jugend zu nähern trachten, da die Jugend immer die Grundideen der Erwachsenen pathetischer, wirklichkeitsferner und unklarer erfassen,[30]) die Jugend sich daher leichter dazu beeinflussen läßt, Taten auszuführen, deren Folgen sie selbst garnicht zu überschauen im Stande ist, war es für die Begründung zum JGG, ob zum Beispiel der Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik vor den Jugendgerichten zuständig sein sollte, garnicht so einfach zu sagen. ohne längere Ausführungen zu machen oder das Gesetz zum Schutze der Republik zu ändern, daß die Delikte Jugendlicher auf diesem Gebiet des Strafrechts zur Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs gehören sollten oder nicht.

Spranger führt in dem Abschnitt: „Der Jugendliche und die Politik" aus,[31]) daß im Jugendlichen das politische Urpathos in einer lebendigen aber primitiven Form vorhanden sei, daß seine Kampfinstinkte, sein Daseinstrieb zur Macht strebe. Er führt aus, daß z. B. bei dem Jugendlichen der unteren Schichten die Seelenlage durch den ganzen Druck, der auf dieser Schicht liege, verstärkt werde und daher für alle Gesellschaften und Zeiten einen typischen Herd revolutionärer Tendenzen bildet. Es erscheine dieselbe Lage einige Stufen höher in dem unruhigen Ele-

---

[28]) Das Gesetz zum Schutze der Republik vom 25. 3. 1930, das nach seinem § 15 an sich am 31. 12. 1932 abgelaufen wäre, ist durch § 12 Abs. 2 der VO des Reichspräs. zur Erhaltung des inneren Friedens vom 19. 12. 1932 (RGBl. I S. 548) für schon vorher außer Kraft tretend erklärt, nämlich „mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung", d. h. bei Beginn des 21. 12. 32. Die Sondergerichtsbarkeit des Staatsgerichtshofes war für dieses Gesetz schon garnicht mehr vorhanden. Die im § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. 3. 1930 genannten Vergehen konnten nach Wahl der Staatsanwaltschaft dem Amtsrichter, dem einfachen oder dem erweiterten Schöffengericht (§§ 25 Abs. 1 Nr. 20, 28, 29 GVG) zur Aburteilung überwiesen werden. Für die sich aus § 1 Abs. 2 ergebenden Verbrechen fiel die Zuständigkeit des Amtsrichters fort, vgl. § 24 Nr. 3a, 25 ff. GVG.

[29]) RGSt 67, 104 ff.

[30]) Spranger, a. a. O., S. 212.

[31]) Spranger, a. a. O., S. 216.

ment der Studentenschaft. Dieser Gärungsstoff sei naturnotwendig da, und man werde mit ihnen in geordneten Verhältnissen fertig.[32])

Der Jugendliche wird also aus der Erkenntnis der Seelenlage des Jugendlichen heraus nur allzu gerne als vorgeschobener Posten benutzt. Aus diesem Grunde konnte eine Regierung, wie die der Nachkriegszeit, an sich garnicht darauf verzichten, den Jugendlichen vor das Forum dieses Gerichts zu ziehen, da erst durch die Untersuchung der von Jugendlichen begangenen Delikte die wahren Hintermänner festgestellt werden konnten. Diese auf dem Wege dann durch die Gerichte zu erfassen, mußte das Bestreben des Staatsgerichtshofes zum Schutze der Republik sein.

Würde man die Untersuchung dieser Straftaten dem Jugendrichter überlassen haben, so bestände die Möglichkeit, daß eine der wesentlichsten Voraussetzungen der Wirkung des Gesetzes wie auch des mit der Durchführung beauftragten Gerichtes verloren ging.

Damit ist nun nicht gesagt, daß bei Erkennung der Rolle, die der Jugendliche bei der Straftat gespielt hat, das Gericht sich auch für zuständig erklärt, den Jugendlichen zu verurteilen, das wird ganz auf die Sachlage des einzelnen Falles ankommen. Es spielen hier im wesentlichen dieselben Gesichtspunkte eine Rolle, die, wie im ersten Teil gezeigt wurde, dazu führen, gegen einen Jugendlichen überhaupt eine Strafe zu verhängen. Festhalten aber muß man an der Tatsache, daß das Gericht, in der Lage sein muß, den Jugendlichen vor sein Forum zu zitieren.

Bei der Beurteilung dieser rein politischen Fragen wird ein normales Jugendgericht wohl kaum den richtigen Maßstab finden können.

§ 17 Abs. 1 Satz 3 JGG bestimmt, um an Hand des JGG die Lage zu untersuchen, daß das große Jugendgericht für diejenigen Sachen zuständig sein solle, die nach den allgemeinen Vorschriften (GVG) zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Schwurgerichte gehören. Der beim Reichsgericht gemäß § 12 des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 21. Juli 1922 (RGBl. I S. 585) gebildete Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik stand mit dem Reichsgericht nur in einem äußerlichen Zusammenhang.[32a]) Es würde mithin, soweit nicht sonst die Zuständigkeit des Reichsgerichts oder des Schwurgerichts begründet sein würde, falls man die Sondergerichtsbarkeit für beseitigt gehalten hätte, für die von ihm abzuurteilenden schweren und schwierig zu beurteilenden

---

[32]) Man vergleiche das Kapitel „Der Jugendliche und die Politik". Wenn Spranger sagt, das deutsche Volk sei unpolitisch, so ist dem hinzuzufügen, daß diese Erkenntnis vom nationalsozialistischen Staat vollauf erkannt ist, und daß der Staat deshalb sich alle Mühen gibt, das deutsche Volk zu einer politisch denkenden Nation zu erziehen.

[32a]) Lobe, a. a. O., S. 64 Anm. 1.

Straftaten nicht das große Jugendgericht, sondern das Jugendgericht zuständig gewesen sein.

Aus § 17 Abs. 1 Satz 3 JGG ergibt sich aber, daß das JGG für die schwersten Straftaten die Besetzung des Jugendgerichts nicht als ausreichend ansieht, um Gewähr für eine sachgemäße Behandlung der Straftaten zu bieten. Es ist daraus zu folgern, daß auch für die zur Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs gehörenden strafbaren Handlungen die Zuständigkeit des großen Jugendgerichts bestimmt worden wäre, falls man dem Jugendgericht die Zuständigkeit für die Delikte gegen das Gesetz zum Schutze der Republik hätte übertragen wollen. [33])

Es läßt sich demnach schon aus der Formulierung des Gesetzes ein Rückschluß ziehen bezüglich der Sondergerichte allgemein.

Die Begründung verwirrte nur den klaren Blick für diese Gegebenheit.

Auf Grund von Kapitel II des 6 Teils der 3. Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (RGBl. I S. 537, 565) wurde mit der Verordnung der Reichsregierung über die Bildung von Sondergerichten vom 21. März 1933 (RGBl. I S. 136) in jedem Oberlandesgerichtsbezirk ein Sondergericht gebildet. [34])

Sachlich sind die Sondergerichte zuständig für die Verbrechen und Vergehen, die bezeichnet sind:

1.) in der Verodrnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 (RGBl. I S. 83),

2.) in der Verordnung zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung vom 21. 3. 1933 (RGBl. I S. 135), [35])

3.) in dem Gesetz zur Abwehr politischer Gewalttaten vom 4. 4. 1933 (RGBl. I S. 162),

---

[33]) Vgl. Herllwig, a. a. O., Anm. 3 zu § 17 S. 169, der sich gegen die Forderungen auf Uebertragung der Sondergerichtsbarkeit auf die Jugendgerichte ausspricht.

[34]) Zweck dieser Sondergerichte ist (nach der allgemeinen Verfügung des Justizministers vom 9. 12. 1933): „Heimtückische Angriffe staatsfeindlicher Elemente auf Staat und Partei mit allem Nachdruck und größter Beschleunigung abzuwehren, die ruhige und planmäßige Aufbauarbeit, den inneren Rechtsfrieden zu gewährleisten und die Kraft der deutschen Wirtschaft zu erhalten".

Dr. Crohne (Deutsche Justiz 1933 S. 384) bezeichnet den Sinn und Zweck der Sondergerichte folgendermaßen: „Im Frieden sind die Sondergerichte dazu berufen, in Zeiten politischer Hochspannung durch schnelle und nachdrückliche Ausübung der Strafgewalt darauf hinzuwirken, daß unruhige Geister gewarnt oder beseitigt werden, und daß der reibungslose Gang der Staatsmaschine nicht gestört wird. Um diesen Erfolg zu gewährleisten, gibt der Gesetzgeber gewöhnlich den Sondergerichten neue schneidende Waffen zur Hand. Das Verfahren wird vereinfacht und beschleunigt, auf daß wirklich der Tat die Strafe auf dem Fuße folge. Die Strafen werden verschärft und sofort vollstreckt".

4.) in dem Gesetz gegen den Verrat der deutschen Volkswirtschaft vom 12. 6. 1933 (RGBl. I S. 360), [35])

5.) in dem Gesetz zur Gewährleistung des Rechtsfriedens vom 13. 10. 1933 (RGBl. I S. 723).

Diese Gerichte werden ferner tätig auf Grund:

1.) der Verordnung der Reichsregierung über die Zuständigkeit der Sondergerichte vom 20. 12. 1934 in der Fassung vom 24. 9. 1935,

2.) des Artikels 8 Nr. 4 des Gesetzes vom 28. 6. 1935, zur Aenderung des STGB.

In der Verordnung der Reichsregierung zur Bildung von Sondergerichten vom 21. März 1933 wurde in § 3a bestimmt, daß die Staatsanwaltschaft beim Sondergericht die Strafsache gegen einen Jugendlichen dem Jugendgericht überweisen [36]) „kann".

Die Bedeutung einer Kann-Vorschrift liegt darin, daß, auch wenn die Voraussetzung für ihre Anwendung gegeben ist, es in dem verständigen Ermessen des Gerichts liegt, ob es im gegebenen Einzelfall die Anwendung dieser Vorschrift für angebracht hält.

Es sind daher in Ergänzung des § 3a SGVO von den Justizministerien ausführliche Ausführungsvorschriften erlassen worden, so insbes. die allgemeine Verfügung des Preußischen Justizministers vom 16. 5. 1933 (PrJMBl. 1933 S. 154). Diese Vorschrift gibt den Anklagebehörden die Anweisung, bei Anwendung des § 3a stets auf den Zweck der Sondergerichtsverordnung Bedacht zu nehmen: schlagkräftige Bekämpfung des gefährlichen politischen Verbrechertums. Grundsätzlich sind demnach vor die Sondergerichte zu bringen die gemeingefährlichen mit Todesstrafe bedrohten Delikte und die schweren Verstöße gegen die öffentliche Ordnung nach § 5 der Verordnung vom 20. 2. 1933 sowie die Verbrechen und Vergehen gegen die §§ 3, 2 und 1, 1 der Verordnung vom 20. 12. 1934.

---

[35]) Soweit nicht jetzt die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs begründet ist.

[36]) In § 3a der Sondergerichtsverordnung ist von der Abgabe an die ordentlichen Gerichte die Rede. Es handelt sich aber hier nicht um eine „Verweisung" im Sinne des § 270 StPO; dies ergibt sich daraus, daß im § 270 StPO für den Verweisungsbeschluß verlangt wird, daß er den Erfordernissen eines Eröffnungsbeschlusses entspricht, während es hier nach erfolgter „Verweisung" der Einreichung einer neuen Anklageschrift bedarf; ferner spricht § 270 StPO nur von einer Verweisung in der Hauptverhandlung, während es hier einer solchen nicht bedarf. Es wäre daher besser, in diesem Fall von einer „Ueberweisung" zu sprechen, um den Unterschied zu § 270 StPO herauszustellen. Bestände dieser nicht, so wäre nicht ersichtlich, warum § 14 Satz 2 der Verordnung vom 21. 3. 33 ausdrücklich von einem Verfahren nach § 270 Abs. I, II StPO spricht, während dieses in § 3a gar nicht erwähnt wird. Im übrigen können Ueberweisung und Verweisung nur von den Sondergerichten vorgenommen werden; die ordentlichen Gerichte haben nach allgemeinen Gesichtspunkten ihr Verfahren einzustellen. Vgl. ferner Entscheidung des Staatsgerichtshofes in JW 1923 S. 237; RGSt 59 S. 36.

Es sollen unter Berücksichtigung der im Staatsinteresse gebotenen Beschleunigung den Sondergerichten nur besonders wichtige Fälle, bei denen dringendes öffentliches Interesse an alsbaldiger Aburteilung besteht, vorbehalten bleiben.

Die Ausführungsverordnung bestimmt daher, daß bei Jugendlichen die Sache grundsätzlich zum ordentlichen Verfahren, d. h. hier zum Jugendgericht, überwiesen werden soll. Ausnahmen sollen nur bei besonderer Bedeutung des Falles und bei Zusammenhang mit anderen beim Sondergericht anhängigen Strafsachen gemacht werden.[37]) Francke[38]) sagt, daß für diese Fälle sodann von dem Gericht die Vorschriften der §§ 2—15 JGG zu berücksichtigen sind. Es wird so gehandhabt werden müssen, daß man bei Strafe den § 9 zu berücksichtigen hat, Erziehungsmaßregeln aber dadurch zur Anregung bringt, daß man die Akten dem Vormundschaftsrichter überweist mit der Maßgabe, daß der Vormundschaftsrichter sie zu verhängen hat. Von der Erkennung einer bestimmten Erziehungsmaßregel wird man dagegen abzuraten haben, da in der Art des Sondergerichtsverfahrens es begründet liegt, daß vielfach psychologische oder pädagogische Schwierigkeiten nicht genügend berücksichtigt werden können.[39])

Bevor das Ergebnis zusammengefaßt werden kann, ist noch kurz auf die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs, der seit April 1936[40]) zu den ordentlichen Gerichten gehört, gegenüber dem Jugendgericht einzugehen.

B 3. Für die Zuständigkeitsfrage bezüglich des Volksgerichtshofs[41]) gilt im wesentlichen dasselbe, was zur Zuständigkeitsfrage der Sondergerichte gesagt wurde.

Auch der Volksgerichtshof ist gegründet worden aus den Gesichtspunkten, die der Gründung des Staatsgerichtshofs zum Schutze der Republik von 1922—1926 zu Grunde lagen, nur daß hier die schwersten Verbrechen, die Verbrechen des Treubruchs am deutschen Volke, von den zur Zuständigkeit der Sondergerichte gehörigen getrennt wurden.

Der Volksgerichtshof ist zuständig für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen des Hochverrats nach §§ 80—84, des Landesverrats nach §§ 89—92 StGB, des Angriffs auf den Führer nach § 94 Abs. 1 StGB und der Verbrechen nach § 5 Abs.

---

[37]) Allgemeine Verfügung des Reichsjustizministers vom 9. 12. 1935 (Deutsche Justiz 1935 S. 1811); in der Praxis wird aber selbst bei Zusammenhang — wie Verfasser ausdrücklich feststellte, so z. B. in einem Falle gegen die Bibelforscher beim Sondergericht Halle — die Sache abgetrennt und dem Jugendgericht überwiesen.

[38]) Vorwort zum 2. Abschn. des JGG S. 65.

[39]) Vgl. Schneider-Neuenburg in JW 1934, S. 725.

[40]) Gesetz über den Volksgerichtshof vom 18. 4. 1936 (RGBl. I S. 369) Art. I § 1.

[41]) Gesetz vom 24. 4. 1934 (RGBl. I S. 341).

2 Nr. 1 der Verordnung zum Schutze von Volk und Staat vom 28. 2. 1933.[42])

Ferner ist der Volksgerichtshof auch dann zuständig, wenn ein zu seiner Zuständigkeit gehörendes Verbrechen oder Vergehen zugleich den Tatbestand einer anderen strafbaren Handlung erfüllt.

Steht sodann mit einem Verbrechen oder Vergehen, das zur Zuständigkeit des Volksgerichtshofes gehört, eine andere strafbare Handlung in tatsächlichem Zusammenhang, so kann das Verfahren wegen der anderen strafbaren Handlung gegen Täter und Teilnehmer im Wege der Verbindung beim Volksgerichtshof anhängig gemacht werden.[43])

Wie oben erwähnt wurde, muß die Untersuchung einer Strafsache gegen eine der oben benannten Bestimmungen aus Gründen der Staatssicherheit dem dafür zuständigen Gericht, hier dem Volksgerichtshof, überlassen bleiben. Wie sorgfältig die Bestimmungen zur Erfassung aller Täter geschaffen worden sind, haben wir in den beiden vorigen Absätzen gesehen. Wenn Art. IV § 6 bestimmt, daß die Vorschriften des 2. Abschn. des JGG, also die Zuständigkeit des Jugendgerichts, ausgeschlossen sind, so ist das voll und ganz berechtigt.[44]) Ein Staat in heutiger unruhiger Zeit kann in diesen Fällen keine Ausnahme für Jugendliche machen, er würde sich eines der wirksamsten Mittel gegen die Sicherheit des deutschen Volkes und Landes berauben. Es gilt hier im verstärkten Maße, was oben ausgeführt wurde, daß die auf Umsturz bedachten Elemente sich hier der Jugendlichen als Stoßtrupps bedienen und, da die Erwachsenen aus sehr begreiflichen Gründen im Hintergrund bleiben müssen — sie sind zum größten Teil bekannt und infolgedessen der Ueberwachung für „würdig" befunden worden —, sind aus diesem Grunde die oben benannten Bestimmungen getroffen worden.[45]) [46])

Es sind aber auch hier nur die Bestimmungen des Abschnitts 2 des JGG ausgeschaltet worden (Art. IV § 6), die Bestimmungen des Abschnitts 1 müssen auch vom Volksgerichtshof beachtet werden.

Sollte in einem Prozeß vor dem Volksgerichtshof ein Jugendlicher angeklagt sein und nicht für strafwürdig befunden sein, sondern für erziehungbedürftig und -fähig[47]) gehalten werden, dann sollte der VGH

---

[42]) Nach Art. 3 des Gesetzes vom 2. 7. 1936 (RGBl. I S. 532) ist der VGH ferner in gewissen Fällen der §§ 143a Abs. 4, 139 Abs. 2 StGB zuständig.

[43]) Vgl. hierzu Art. III § 3.

[44]) Für das Verfahren vor dem VGH gilt das Verfahren nach der StPO, soweit nicht Ausnahmen hinsichtlich Voruntersuchung, Wegfall des Eröffnungsbeschlusses usw. gemacht sind.

[45]) Vgl. hierzu Art. III § 3.

[46]) In Fällen leichterer Art, in denen die Sondergerichte und Oberlandesgerichtssenate kraft Delegation durch den VGH kleinere Hochverratssachen zu bearbeiten haben, dürfte zu erwägen sein, ob nicht in diesen Fällen die Möglichkeit besteht, bei einer Jugendstraftat die Strafsache dem großen Jugendgericht zu überweisen.

[47]) Das könnte der Fall sein, wenn z. B. für den Jugendlichen die Voraussetzungen des § 3 JGG zutreffen.

die Akten dem Vormundschaftsrichter mit der Maßgabe überweisen, Erziehungsmaßregeln zu verhängen.

Dem VGH selbst die Möglichkeit zur Verhängung von Erziehungsmaßregeln zu überlassen, ist nicht wünschenswert. Die Straftaten, die heute vor dem Volksgerichtshof anhängig gemacht werden müssen, würden früher vor dem großen Jugendgericht anhängig gemacht worden sein müssen, § 17 Abs. 1 Satz 3 JGG. Dort konnten nur die Erziehungsmaßregeln des § 7 Abs. 1 Nr. 1—5 verhängt werden, die Fürsorgeerziehung zu verhängen, war, außer wenn Jugendrichter und Vormundschaftsrichter personengleich waren, dem Vormundschaftsrichter zu überlassen.

Zusammenfassend ist zu der Zuständigkeitsfrage der Sondergerichte für politische Delikte gegenüber dem Jugendgericht zu sagen, daß es unbedingt erforderlich ist, daß auch der Jugendliche dem Sondergericht oder Volksgerichtshof zugeführt wird.

Wie wir gesehen haben ist die Bestimmung des § 3a SGVO „kann" die glücklichste Lösung, aber auch auf das „muß" des Volksgerichtshofgesetzes kann nicht verzichtet werden, weil, um es noch einmal zu sagen, bei Umsturzversuchen versucht werden kann, Jugendliche vorzuschicken und zur Erfüllung besonders gefährlicher Aufgaben zu gewinnen.

Aus den Entscheidungen des Staatsgerichtshofes geht hervor, daß bisher die Jugendsachen keine Rolle gespielt haben. Es ist keine Entscheidung des Staatsgerichtshofes gegen einen Jugendlichen in den Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen aufgeführt, ebenso ist vom Volksgerichtshof bisher noch nichts über ein Urteil gegen einen Jugendlichen veröffentlicht worden. Die Sondergerichte überweisen, gemäß Ausführungsverordnung, die Jugendsachen dem Jugendgericht, auch dort sind bisher, wie Bearbeiter sich bei einzelnen Sondergerichten erkundigt hat, keine Verurteilungen vorgenommen worden. Und doch muß man an dem Grundsatz festhalten, daß diese Gerichte sich für zuständig erklären dürfen, um alle Umsturzbestrebungen in ihrem Gesamtverlauf überblicken zu können. Dadurch, daß der Volksgerichtshof ordentliches Gericht geworden ist, ist die Gewähr gegeben, daß der Jugendliche die auch in einem anderen Rechtsverfahren übliche Behandlung erfährt. Wünschenswert ist für die Zukunft, daß jedes Gesetz, so wie die seit 1933 auf diesem Gebiet erlassenen, in ihren gesetzlichen Bestimmungen klar sind und nicht zu solchen Zweifeln Anlaß geben, wie sie seiner Zeit bei Schaffung des JGG auftreten konnten.

Zu der Zuständigkeit der Sondergerichtsbarkeit allgemein ist zu bemerken, daß sie der der Jugendgerichte vorzugehen hat, wenn einmal die Gerichtsbarkeit ein Mittel ist, gründlich und schnell durchzugreifen ,zum anderen besondere Sachkenntnisse auf dem betreffenden Gebiet ver-

langt. So hätte seiner Zeit die Zuständigkeit der Wuchergerichte [48]) auch der Zuständigkeitkeit der Jugendgerichte vorgehen müssen. [49])

Aus dem bisherigen haben wir ersehen, daß es einmal des Jugendgerichts, wie es jetzt besteht, bedarf als eines Teils Jugendpflege — und teils Jugendstrafgerichts, weil für den Jugendlichen im Alter von 14—18 Jahren nicht die für den Erwachsenen geltenden Vorschriften, aus seiner weniger gefestigten Erkenntnis der eine Strafe notwendig nach sich ziehenden Handlungen heraus, bestehen können. Deshalb muß, um den Jugendlichen der Gemeinschaft wieder zuführen zu können, dem Jugendrichter in der Verhängung von Maßregeln, sei es der Erziehung sei es der Bestrafung, freie Hand gelassen sein.

Wir haben zum anderen aber auch gesehen, daß es Fälle gibt, in denen von einer Verhängung von Strafe nicht abgesehen werden darf.

Einige dieser Fälle liegen auf den Gebieten des Strafrechts, für die eine besondere Gerichtsbarkeit eingesetzt ist. Wenn vielleicht auch der Jugendliche erzieherischen Maßnahmen zugänglich gewesen wäre und es auch feststeht, daß er bestimmt den Weg in die Volksgemeinschaft dadurch leichter zurückgefunden hätte, so muß in diesen Fällen das höherwertige Interesse der Gesamtheit, des Volkes und des Staates, dem

---

[48]) Verordnung vom 27. 11. 1919 über die Wuchergerichte, die zuständig waren für: Straftaten des Schleichhandels, Preiswuchers, Treppenhandels, der Höchstpreisüberschreitung und der verbotenen Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände. Sie waren dafür bestimmt, — als vorübergehend angesehene —, besondere Mißstände einer Notzeit und die „Ueberschreitung der als vorübergehend angesehenen Notmaßnahmen besonders abschreckend, scharf und bescheunigt zu ahnden; ihre Zusammensetzung wies grundlegende Besonderheiten auf: es waren ihnen aus bestimmten Interessentenkreisen (Verbrauchern, Erzeugern, Handelstreibenden) gewonnene Laienrichter beigegeben. Durch die Verordnung vom 20. 3. 1924 wurden sie als vorübergehende Erscheinung aufgehoben. Die früher von der Wuchergerichtsbarkeit vorgenommene Verurteilung wird heute von den Sondergerichten ausgeübt.

[49]) Sollten — wie dies aus dem Aufsatz Freislers im Deutschen Strafrecht 1936 S. 305 ff: „Dringende Fragen der deutschen Strafgerichtsorganisation und des deutschen Strafverfahrens" sich zu ergeben scheint — die bisher zur Zuständigkeit der Sondergerichte gehörenden Straftaten als Strattatbestände dem StGB eingebaut werden und damit der ordentlichen Gerichtsbarkeit überantwortet werden, so ist wieder das Jugendgericht zuständig für solche Straftaten Jugendlicher. Freisler sagt, daß die Ziele, die der Sondergerichtsbarkeit unterlägen, Ziele der ganzen Strafrechtspflege seien. „Die Sondergerichte, die die nationalsozialistische Volksführung angeführt hat, stehen daher viel weniger außerhalb der ordentlichen Dauerstrafgerichtsbarkeit als z. B. der Volksgerichtshof". Der Volksgerichtshof solle bestehen bleiben. Er sagt (S. 311), daß das dritte Reich nur ordentliche Gerichte nötig habe und daß auch die „Sondergerichte" ihrer Natur nach ordentliche Strafgerichte sind. „Die Sondergerichte bedürfen daher auch des gesetzlichen Einbaues in die ordentliche Gerichtsorganisation und der Verankerung im neuen GVG; ihr Verfahren muß, soweit es künftig überhaupt Besonderheiten aufweisen sollte, in der allgemeinen Strafverfahrensordnung geregelt werden". Nach alledem, was Freisler ausführt, muß man annehmen, daß nur eine äußere Verschiebung der Sachlage stattfinden soll, daß aber die innere Gestaltung der jetzigen Sondergerichte, die immer als vorübergehend angesehen wurden, zu einem Dauerzustand werden sollen. Unter diesen Umständen wird dringend davon abgeraten werden müssen, diese Gerichte auch für Jugendliche für zuständig zu erklären.

Es dürfte also in Zukunft nur der Volksgerichtshof seine Zuständigkeit gegenüber dem Jugendgericht bewahren.

des Jugendlichen vorgehen. Dies gilt nicht so sehr deshalb, weil das Volk es nicht verstehen würde, wenn keine Bestrafung eintrete, sondern z. B. bei der Militärgerichtsbarkeit, weil eine Armee sich ihrer Strafmittel nicht berauben lassen darf, da die Zucht und Disziplin darunter leiden würde, oder aber bei der Sondergerichtsbarkeit sich der Staat eines Mittels der wirksamen Bekämpfung eingerissener strafbarer Delikte, sei es auf dem Gebiete politischer Verbrechen und Vergehen oder wirtschaftlicher Delikte wie Devisenvergehen, Preistreiberei, Schleichhandel usw., nicht entäußern kann. In diesen Fällen steht „Interesse" gegen „Interesse". Abgesehen vom Militärstrafrecht, wo es selbstverständlich ist, daß das Interesse des Jugendlichen zurücktritt, ist das Höherwertige das Interesse der Volksgemeinschaft, ganz besonders aber in Zeiten der Unruhe und Not. Diese zu wahren ist Pflicht und Aufgabe des Staates. Der Einzelne hängt ab von diesem Wohl und Wehe und hat daher zurückzutreten.

Bisher ist davon gesprochen worden, wie sich der Staat der Delikte Jugendlicher, der Verbrechen und Vergehen, anzunehmen hat. Wie hat sich aber der Staat den Uebertretungen Jugendlicher gegenüber zu verhalten? Das ist eine Frage nach der Zweckmäßigkeit der Behandlung von Uebertretungen Jugendlicher, sei es auf dem Gebiete der Schulversäumnisse, der Verstöße gegen Polizeiverordnungen, der Delikte gegen §§ 360 ff StGB, der Reichsabgabenordnung z. B. Steuerdelikte usw.

Es haben sich aus der Behandlung dieser Delikte nach § 40 JGG in der Praxis Unzuträglichkeiten ergeben, weil ein Verfahren nach § 40 JGG sich für diese „Bagatellsachen", wie man sie genannt hat, als zu kostspielig und umständlich, ja sogar wirkungsfremd, herausgestellt hat.

III. Hauptteil.

Das Verfahren nach § 40 JGG.

§ 40 JGG spricht von den Strafverfügungen der Polizeibehörden (StPO §§ 413 bis 418) und den Strafbescheiden der Verwaltungsbehörden (StPO §§ 419—429, Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 §§ 385—443).

Nach § 40 JGG darf gegen einen Jugendlichen in einer polizeilichen Strafverfügung [1] [2]) nur Geldstrafe und Einziehung festgesetzt werden, während nach § 413 Abs. 2 StPO gegen einen Erwachsenen die Ersatzfreiheitsstrafe gleichzeitig festgesetzt werden kann; in einem Strafbescheid dürfen dagegen sowohl nach § 40 JGG wie auch nach § 419 StPO — vgl. auch Reichabgabenordnung vom 13. 12. 1919 (RGBl. S. 1993) § 435 — nur Geldstrafe und Einziehung festgesetzt werden.

Ob die Polizeibehörden befugt sind, die in den Strafgesetzen angedrohte Strafe für Uebertretungen durch Verfügung festzusetzen (StPO § 413 Abs. 1) richtet sich nach den Landesgesetzen.

Für Preußen hat sich nach Einführung des PVG vom 1. 6. 1931 die Frage ergeben, ob nach § 33 Abs. 1 Satz 2 PVG die Polizeiverwaltung auch gegen einen Jugendlichen die Zwangshaft im Falle der Nichtbeitreibbarkeit vollstrecken kann.

Gegen den Jugendlichen, der eine polizeiliche Verfügung [3]) verletzt und damit polizeiliches Unrecht (Verwaltungsunrecht) begeht, wird gemäß §§ 33 ff PVG Zwangsgeld festgesetzt und, wenn die Festsetzung eine Beseitigung des polizeiwidrigen Zustandes nicht zum Erfolg hat, vollstreckt. Aus der rechtlichen Natur, insbesondere dem nichtkriminellen Charakter des Zwangsgeldes, folgt, daß die allgemeinen Vorschriften über Rechtswidrigkeit, Schuld, Strafmündigkeit, Verjährung, Täterschaft, Teilnahme, Versuch usw. hier nicht angewandt werden dürfen. Das Zwangsgeld wird wegen Nichtbefolgung angedroht. Seine Festsetzung setzt Androhung oder Kenntnis oder vertretbare Unkenntnis des Polizeipflichtigen von der Polizeiwidrigkeit seines Verhaltens voraus. Hieraus folgt, daß Strafunmündige (§ 2 JGG) und relativ unverantwortliche Jugendliche (§ 3 JGG) mit Zwangsgeld belegt werden können, soweit sie nach ihrer geistigen Beschaffenheit die Polizeiwidrigkeit ihres Verhaltens

---

[1]) In Bayern werden jene Uebertretungen, die in Preußen durch polizeiliche Strafverfügungen geahndet werden, durch Strafbefehle geahndet.

[2]) Vgl. in Preußen die seit dem 1. 6. 1931 in § 59 Abs. 2 PVG dem Jugendgerichtsgesetz angepaßte Form bei polizeilichen Strafverfügungen.

[3]) Der Unterschied zu einer polizeilichen Strafverfügung liegt im repressiven Charakter. Die polizeiliche Strafverfügung dient nicht der Abwehr bevorstehender Gefahren, sondern der kriminellen Ahndung einer begangenen Tat. Sie ist materiell eine richterliche Handlung.

einsehen und durch physische Zwangsmittel zu polizeigemäßem Verhalten angehalten werden können. Doch wird zumeist, soweit das letztgenannte Erfordernis vorliegt, ein Einschreiten sich erübrigen, weil ein schutzwürdiges Interesse weder verletzt noch bedroht ist (§ 33 Abs. 3 PGV).

Wie ist es nun, wenn das Zwangsgeld gegen einen Jugendlichen nicht beigetrieben werden kann (§§ 33 und 56 PVG)?

Die Ansicht, daß dann der Polizeiverwalter die Zwangshaft vollstrecken könne, steht im Widerspruch mit den Gedanken des JGG und hauptsächlich gegen den § 40 JGG.

Aus § 33 Abs. 1 Satz 2 PVG ist nur zu ersehen, daß nicht nur die Festsetzung des Zwangsgeldes, sondern auch (§ 56 PVG) die Androhung und Vollstreckung der Zwangshaft im Falle der Nichtbeitreibbarkeit durch den Polizeiverwalter erfolgt. Ueber die Festsetzung von Zwangshaft gegen Jugendliche ist hierin nichts gesagt. Aus diesem Schweigen aber zu entnehmen, daß für den Jugendlichen dasselbe gilt wie für den Erwachsenen, ist schwerlich möglich. Der Gesetzgeber hätte ja dann das JGG abändern wollen. Das konnte er aber nicht.[4]) Aus § 6 in Verbindung mit § 40 JGG folgt, daß Erziehungsmaßregeln nur durch den Jugendrichter angeordnet werden dürfen. Wenn also der Polizeiverwalter selbst keine Erziehungsmaßregeln gegen den Jugendlichen anordnen darf, dann kann er umso weniger den Jugendlichen in Zwangshaft nehmen. Diese Auslegung entspricht dem Sinne des JGG. Verführe man entgegengesetzt, so würde man dem Jugendlichen, der polizeiliches Unrecht begeht, die ihm durch das Jugendgerichtsgesetz gewährten Möglichkeiten vorenthalten und gegen ihn schärfer vorgehen, als gegen den, der sich eines kriminellen Unrechts schuldig macht.[5]) Durch § 40 JGG sollte ja gerade das Recht der polizeilichen Festsetzung und Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe überwunden werden.[6])

[4]) Im übrigen dürfte hier auch der von der Wissenschaft für solche Fälle aufgestellte Satz: lex posterior generalis non derogat legi priori speciali durchgreifen, sodaß demnach § 40 JGG den Bestimmungen des PVG vorgeht.

[5]) So Zenke in DJZ 1934 S. 307.

[6]) Vgl. den Runderlaß des Preußischen Ministers des Innern vom 10. Oktober 1933 (Min. Bl. IV I S. 1165 ff) über die geschäftsmäßige Verhandlung der polizeilichen Strafverfügung u. der polizeilichen Zwangsgeldverfügung (§§ 59 u. 33 PVG). Im Rahmen dieser Vorschriften wird angeordnet, daß von jeder Verfügung gegen Jugendliche eine Abschrift dem gesetzl. Vertreter mit folgender Zuschrift zu übersenden sei: „Vorseitige Abschrift erhalten Sie als der gesetzl. Vertretr des Angezeigten auf Grund des § 30 JGG vom 16. 2. 1923 zur Kenntnis. Ihnen stehen die gleichen Rechtsbehelfe zu, wie dem Angezeigten". Dem Jugendamt ist nach diesem Runderlaß eine Abschrift der Verfügung zu übersenden, wenn bestimmte Tatsachen vorliegen, die ein Einschreiten des Jugendamtes wünschenswert erscheinen lassen. Daß diese Verfügung Lücken enthält, sieht man daraus, daß nur dann, wenn bestimmte Tatsachen vorliegen, das Jugendamt zu benachrichtigen ist und nicht, wie es notwendig ist, immer das Jugendamt benachrichtigt wird. Die Polizeiverwaltung wird in den meisten Fällen garnicht im Stande sein, einen Ueberblick über den einzelnen Jugendlichen zu haben, während das Jugendamt in der Lage ist, zu entscheiden, ob diese gewissen Tatsachen vorliegen.

Es müssen demnach in Preußen die Polizeiverwalter im Nichteintreibbarkeitsfalle eines in einer polizeilichen Verfügung festgesetzten Zwangsgeldes Antrag auf Umwandlung stellen, um die durch § 40 JGG dem Jugendlichen gewährten Vorteile aufrecht zu erhalten.[7])

Eine einheitliche Regelung der polizeilichen Strafverfügungen und der polizeilichen Verfügungen besteht für das Reich bisher noch nicht, für Preußen mußte also zunächst einmal festgestellt werden, was von dem Jugendrichter auf Antrag der Polizeibehörden nach dem jetzigen § 40 JGG umgewandelt werden muß. Es kann hier nicht der Fall betrachtet werden, in dem der Jugendliche oder sein gesetzlicher Vertreter gegen den Erlaß der polizeilichen Strafverfügung oder einen Strafbescheid Antrag auf richterliche Entscheidung stellt. Dann tritt dasselbe Verfahren ein, wie wenn Anklage erhoben ist.

A. Die praktische Tragweite der im § 40 JGG für die polizeilichen Strafverfügungen (Abs. 1 bis 3) gegebenen Vorschriften ist sehr groß, da in großen Städten allein wegen Versäumnis der Fortbildungsschule jährlich Tausende von polizeilichen Strafverfahren gegen Jugendliche anhängig werden. Strafbescheide (Abs. 4) gegen Jugendliche werden dagegen kaum häufiger vorkommen.[8])

A 1. Hinsichtlich des Textes des § 40 bestehen einige Unstimmigkeiten, die die Auslegung erschweren. Nach dem Sprachgebrauch des Gesetzes scheint Abs. 1 nur Anwendung finden zu sollen, wenn der Beschuldigte bei Erlaß der Strafverfügung noch jugendlich ist; man sollte meinen, daß es dann für die Anwendung der Absätze 2 und 3 nicht mehr darauf ankommt, welches Alter der Beschuldigte im weiteren Verfahren erreicht. Trotzdem ist in Abs. 3 Satz 2 und 3 von der Anhörung und sofortigen Beschwerde des „Jugendlichen" die Rede, was bei strenger Auslegung der Wortfassung zu dem Ergebnis führen müßte, daß die im Abs. 3 gegebenen Vorschriften nur dann anzuwenden sind, wenn der Beschuldigte im gegebenen Zeitpunkt noch jugendlich ist. Die Anwendung der materiell-rechtlichen Vorschriften der §§ 14 und 15 JGG kann nun aber nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen überhaupt nur von dem Alter des Beschuldigten zur Zeit der Tat abhängen, nicht von seinem Alter in irgend einem Abschnitte des Verfahrens. Da gegen eine Abweichung des Gesetzes von diesen allgemeinen Regeln jede Vermutung spricht, ist jedenfalls Abs. 3 auf alle Jugendstraftaten, ohne Rücksicht auf das Alter des Beschuldigten zur Zeit des Verfahrens, anzuwen-

---

[7]) Anderer Meinung Löwe-Rosenberg, a. a. O., Anm. zu § 413 StPO unter Berufung auf EGStPO § 3.

[8]) Francke, a. a. O., Anm. I zu § 40 JGG.

den. Abs. 1 muß demnach, ohne daß weitere Schwierigkeiten entstehen sollen, dahin, entgegen seinem Wortlaut, ausgelegt werden, daß in einer Strafverfügung wegen einer „Jugendstraftat" nur Geldstrafe und Einziehung festgesetzt werden darf.[9]) [10]) Daß auch Absatz 4 nur jugendliches Alter zur Zeit der Tat voraussetzt, kann nicht zweifelhaft sein, da hier ein Zusammenhang mit Absatz 1 nicht besteht.[11])

A 2. Diese Unstimmigkeit ist es nicht, die die Unzulänglichkeit des § 40 JGG ausmacht, die Unzulänglichkeit liegt tiefer.

„Für die unbedeutensten Sachen ist hier ein reich-gegliedertes, verwickeltes, langsam von der Stelle rückendes Verfahren geschaffen, welches noch dazu so geschaffen ist, daß die beiden Träger des Verfahrens, Polizei und Gericht, sich gegenseitig hemmen". [11])

Betrachten wir einmal den Ablauf des Verfahrens bei einem „Fortbildungsschulschwänzer" (Gewerbeordnung § 150 Nr. 4).

Zunächst einmal erfolgt von der Schulbehörde nach zwei- bis dreimaligem Fehlen die Anzeige bei der Polizeibehörde.

Die Polizeibehörde vernimmt den Jugendlichen und setzt eine Geldstrafe fest. Da sie meist fruchtlos vollstreckt, so gibt sie die Sache dem Jugendrichter mit dem Antrage auf Umwandlung der Geldstrafe in Haft.

Daraufhin hat der Jugendrichter nunmehr den Jugendlichen und dessen gesetzlichen Vertreter, sowie möglicht auch das Jugendamt zu hören. Er hat sodann den Strafumwandlungsbeschluß (Geld — in Haftstrafe) zu erlassen, dem er vielleicht eine Stundung der Geldstrafe vorausgehen läßt, und über die Strafaussetzung zu entscheiden. Den Strafumwandlungsbeschluß sowie die etwa erfolgte Strafaussetzung hat der Jugendrichter dem Jugendlichen und dessen gesetzlichen Vertreter zuzustellen.

Zunächst einmal ist der Richter, wenn die Behörde Antrag auf Umwandlung gestellt hat, nicht mehr in der Lage nachzuprüfen, ob die Verfügung oder der Bescheid zu Recht ergangen ist, sodann muß er umwandeln und zwar in Haft, wobei er zwar die Möglichkeit hat, sowohl 10.— RM. Geldstrafe wie auch 3.— RM. Geldstrafe in einen Tag Haft

---

[9]) So Francke, a. a. O., Anm. I zu § 40 JGG.
[10]) Ebenso Hellwig, a. a. O. S. 243, 244.
[11]) Francke, a. a. O. Anm. I zu § 40 JGG.

umzuwandeln und auch diesen noch auszusetzen.[12]) Aber der Jugendrichter ist hier nicht als erkennender Richter tätig, sondern als Organ der Strafvollstreckung. Die durch die polizeiliche Strafverfügung abgeurteilte Tat ist rechtskräftig erledigt.

Daß durch dies umständliche Verfahren der eigentliche Sinn des Jugendgerichtsgesetzes untergraben wird, ist leicht ersichtlich. Dadurch, daß man nun glaubte, den Jugendlichen nicht den Polizeibehörden zur Vollstreckung der Strafe überlassen zu dürfen, weil die Polizeibehörde nicht die nötige pädagogische Erfahrung habe, hat man aber auf der anderen Seite den Zweck der polizeilichen Strafverfügung zunichte gemacht, nämlich die Strafe einem „polizeilichen" Delikt gleich auf dem Fuße folgen zu lassen und dadurch den Missetäter anzuhalten, die Ruhe und Ordnung und die öffentliche Sicherheit zu wahren und zu achten. Dies für den Jugendlichen gedachte Verfahren schreitet aber so langsam fort, daß von der Wirksamkeit des von der Behörde geltend gemachten Anspruches auf Bestrafung des Jugendlichen kaum noch eine Spur übrigbleibt. Wenn heute ein Fortbildungsschüler zum zweiten oder dritten Male die Fortbildungsschule versäumt, dann ist mit dem Ablauf des Verfahrens in drei Monaten zu rechnen.

Vergleicht man weiterhin einmal den Kostenaufwand mit der verwirkten Strafsumme, so stellt man das unverhältnismäßige Ergebnis von zwanzig (für die Kosten) zu eins (für die Strafe) fest. Bei der Behandlung jugendrechtlicher Fragen sollte zwar der Kostenaufwand nicht ausschlaggebend sein, aber für die größtenteils — vom Standpunkt des Strafrechts aus gesehen — unbedeutenden Delikte, die durch § 40 ihre Behandlung erfahren, müssen sie berücksichtigt werden, zumal wenn, wie wir gesehen haben, der Jugendrichter eine ziemlich passive Rolle spielt.

B. Die Handhabung dieses Verfahrens hat dementsprechend auch in Wissenschaft und Praxis allgemeine Ablehnung gefunden. Harte Worte sind von Breslauern Jugendrichtern gefallen, die das JGG als schwülstig und den § 40 JGG gar als das „non plus ultra" an Stoff, Kraft und Zeitvergeudung sowie Kleinlichkeit" bezeichneten. Fränkel[13]) erwähnt, daß ein Jugendrichter in einer Sitzung „der Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen", die jetzige Behandlung der

---

[12]) Allerdings ist in dem praktisch am wichtigsten Falle, der Schulschwänzerei, nach § 150 Nr. 4 Gewerbeordnung die Ersatzstrafe eindeutig bestimmt; sie beträgt im Hinblick auf § 9 Abs. 3 JGG 1 Tag Haft.

[13]) Fränkel in ZBl. JR. XVII S. 85.

Fortbildungsschulversäumnisse [14]) die „crux" des Jugendrichters und „einen groben Unfug" geheißen habe, ohne daß, soweit der Sitzungsbericht nachweise, von irgendeiner Seite Widerspruch aufgetaucht sei.

Um diesem Uebelstand abzuhelfen, sind aus der Wissenschaft und Praxis wertvolle Anregungen gegeben worden, die dazu führen sollten, daß der Gesetzgeber eine neue Regelung schaffe, ja die Praxis ist soweit gegangen, daß sie Selbsthilfemaßnahmen ergriffen hat.

B 1. Da die Anregungen sehr verschiedener Art sind, lohnt es sich, diese einmal auf ihre Brauchbarkeit hin zu untersuchen und zusammenzustellen.

Bruck [15]) und mit ihm scheinbar Francke [16]) [17]) sagen, daß es angebracht erscheine, grundsätzlich auf den Erlaß von polizeilichen Strafverfügungen und Strafbescheiden gegenüber Jugendlichen zu verzichten und die Verfolgung wegen aller Verfehlungen Jugendlicher auf strafrechtlichem Gebiet der Staatsanwaltschaft bezw. Amtsanwaltschaft zu übertragen, die dann in geeigneten Fällen — soweit nicht Einstellung des Verfahrens angezeigt ist — durch Antrag auf Erlaß des Strafbefehls die Sache vor den Jugendrichter bringen könnte, unbeschadet der durch § 27 JGG gegebenen Möglichkeiten, diesen schon vor Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls von dem Falle in Kenntnis zu setzen und somit die Prüfung anzuregen, ob Erziehungsmaßnahmen erforderlich sind. [18]) [19])

Fränkel [20]) schlägt bei Schulversäumnissen Jugendlicher vor, daß die Fortbildungsschule sogleich die Akten zur etwaigen Bestrafung eines

---

[14]) Das Ansehen der Schule und des Gerichts 'verlangt 'eine Maßnahme gegen Schulschwänzer, die jederzeit unbedenklich vollzogen werden kann und von der Zahlungsfähig- oder -willigkeit der Eltern des Schulschwänzers unabhängig ist. Nur sie gewährleistet eine Bekämpfung des Schulschwänzens im allgemeinen. Eine Handhabe hierfür dürfte die Ausführungsanweisung des Ministers für Handel und Gewerbe vom 19. 3. 1931 (zum Gesetze betr. die Erweiterung der Berufsschulpflicht vom 23. Juli 1923) bieten. Die Schulstrafen und die für ihre Handhabung in der Ausführungsanweisung gegebenen Vorschriften lassen sich zweckmäßig mit den Erziehungsmaßnahmen der §§ 5 und 7 des JGG derart in Verbindung setzen, daß eine wirksame Maßnahme entsteht, die die Vollstreckung von Haftstrafen in der Strafanstalt für das Jugendgericht nahezu entbehrlich macht und zugleich die Schule über die Bedenken gegen die Verhängung bestimmter Schulstrafen hinweghilft, so ZBl. JR. 23 S. 165. Das wäre eine praktische Lösung für einen Teil dieser Delikte, eine Generalregelung aller müßte dennoch noch getroffen werden.

[15]) Bruck. ZBl. JR. 16. Jahrgang S. 279.

[16]) Francke, a. a. O. Anm. I zu § 40 JGG.

[17]) Vgl. auch den Entwurf eines JGG von Dr. Köhne 1907, der vorsieht, daß polizeiliche wie auch Verwaltungsstrafverfahren gegen Jugendliche unzulässig sein sollen.

[18]) Allfeld, Gerichtssaal 89, S. 105: „Für die Zulassung von polizeilichen Strafverfügungen, bei denen der Jugendrichter ausgeschaltet wird, besteht wohl kein Bedürfnis", so vor Erlaß des JGG; nach Erlaß: Gerichtssaal 92 S. 164 schließt sich Allfeld den Forderungen Brucks an. Derselben Meinung wie Allfeld sind: Winkler, Becker, Polligkeit, Weidlich, Blumenthal, Oetker, Felisch, Appelius, Kulemann, v. Hentig, Lenz, v. Hippel, Nagler. Vgl. Allfeld, Gerichtssaal S. 40 ff.

[19]) Aehnlich Messerer, D. J. Z. 36. Jahrg. Heft 2 als Beispiel aus neuerer Zeit.

[20]) ZBl. f. JR. XVII S. 85.

Schülers dem Jugendrichter abgeben müsse. Dieser hätte ohne Mitwirkung der Staatsanwaltschaft den Fall durch Strafbefehl oder in mündlicher Verhandlung ohne Zuziehung von Schöffen zu entscheiden, und das Jugendamt nur dann zu hören, wenn es ihm nach Lage der Sache geboten erscheine.

V. Dühren [21]) schlägt für den Fall der Schulschwänzerei vor, der Schule aufzugeben, nachdem diese ihre Disziplinarmittel erschöpft hat, wenn der Jugendliche insbesondere die verhängte Arreststrafe nicht antritt, Anzeige an die Polizei zu machen. Die Polizei hätte die Sache sofort der Staatsanwaltschaft abzugeben, die Staatsanwaltschaft wäre anzuweisen, in den Schulsachen grundsätzlich nach § 32 Abs. 2 JGG zu verfahren, d. h. keinen Strafbefehl zu beantragen, sondern dem Jugendrichter die Anordnung von Erziehungsmaßregeln nahezulegen. Der Jugendrichter würde dann insbesondere in der Lage sein, an Stelle des Schularrestes, dem sich der Jugendliche nicht unterwerfen wollte, einen neu zu schaffenden Jugendarrest — als Erziehungsmaßnahme bei § 7 Abs. 1 als Nr. 7 einzureihen — zu verhängen, der nötigenfalls zwangsweise durchgeführt werden könnte.

Wegen der sonstigen Uebertretungen will v. Dühren keine Aenderung des § 40 JGG eintreten lassen.

Lehmann [22]) dagegen sagt, daß der § 40 JGG zu streichen ist und die Polizeiverwaltungen wieder die Umwandlung vornehmen dürfen. Die Rechte der Jugendlichen würden — auch hinsichtlich der Art der Umwandlung — durch den Antrag auf gerichtliche Entscheidung hinreichend gewahrt. Allenfalls könnte eine Bestimmung dahin neu getroffen werden, dem Jugendlichen das Recht einzuräumen, die Aussetzung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe bei Gericht binnen einer bestimmten Frist von Rechtskraft der polizeilichen Strafverfügungen ab zu beantragen. Die Sachlage dürfte bei allen Polizeistrafen dieselbe sein.

Blumenthal [23]) schlägt vor, zunächst mit dem Jugendlichen zu sprechen. Clostermann-Bonn und er hätten durch persönliches Einwirken sehr viel erreicht. In dem auf diese Weise nicht zu erledigenden Rest wirklich ernster, d. h. kriminell oder pädagogisch schwierig liegender Fälle — es würden sehr wenige sein — wären die Anzeigen der Amtsanwaltschaft zuzuleiten, deren mit der Bearbeitung von Jugendsachen betrauten Beamten die Gewähr dafür bieten würden, daß sie schnell, sachgemäß und pädagogisch erledigt würden. Ob hierbei der Weg des § 32 JGG, der des Strafbefehls — in diesem kann beim Jugendlichen

---

[21]) ZBl. f. JR. XVII S. 41 (42).
[22]) Lehmann, ZBl. JR. XVII, S. 38.
[23]) ZBl. JR. 22, S. 416.

eine Ersatzfreiheitsstrafe festgesetzt werden (§ 39 JGG) — oder der der Anklage gewählt würde, würde sich je nach Lage des Einzelfalls richten. Durch diese Regelung, die auch auf die Strafbescheide der Verwaltungsbehörden zu erstrecken wäre, würden alle berechtigten Wünsche erfüllt, und es würde die Polizei von einer Aufgabe entlastet, der sie niemals wirklich gerecht werden könnte.

B 2. In der Praxis ist man zum Teil zur Selbsthilfe geschritten, es heißt z. B. in dem Verwaltungsbericht des Städt. Wohlfahrtsamtes Siegen[24]) zum § 40 JGG: „Bei der Begutachtung von Anträgen der Polizeiverwaltung an den Jugendrichter auf Umwandlung von Geldstrafen, meist für Berufsschulversäumnisse, in Haftstrafen bestellen wir die Jugendlichen zur Arbeitsleistung in den städtischen Waldungen. Für je 3,— Reichsmark Geldstrafe wird ein Arbeitstag angesetzt. In der Mehrzahl der Fälle wird nunmher die Geldstrafe bezahlt oder die festgesetzte Arbeitsleistung verrichtet. Nur in wenigen Fällen bedarf es noch der Umwandlung in eine Haftstrafe. Nachdem der Umwandlungsbeschluß dem Jugendlichen vom Jugendrichter zugestellt ist, wird der Jugendliche wiederum zur Arbeitsleistung bestellt. Bisher wurde alsdann stets entweder die Geldstrafe nachträglich bezahlt oder gearbeitet, in keinem Falle kam es zur Strafverbüßung".

Die Breslauer Zentrale für Jugendfürsorge[25]) [26]) hat im Jahre 1929 durch Besprechungen mit den beteiligten Behörden, Jugendamt, Polizei und Berufsschule erreicht, daß künftig vor Verhängung von Polizeistrafen häusliche Ermittlungen durch das Jugendamt angestellt werden, und daß das Jugendamt in jedem Falle gehört wird. Diese Neuerung hat sich innerhalb eines Jahres außerordentlich bewährt und es wird mit einem weiteren zahlenmäßigen Rückgang der Umwandlung von Polizeistrafen in Haftstrafen gerechnet.

„Vom Jugendamt Bonn sind Vereinbarungen zwischen Jugendrichter, Polizeiverwaltung und Jugendamt auf Grund der Richtlinien des Ministers des Innern vom 28. 12. 1928 getroffen, wonach die Uebertretungen leichterer Art im Wiederholungsfalle nicht mehr durch polizeiliche Strafverfügungen zu ahnden sind, sondern durch Einleitung des Strafverfahrens bei der Amtsanwaltschaft. Die Strafverfahren werden nach § 32 Abs. 2 JGG erledigt, nachdem vom Jugendrichter Erziehungsmaßnahmen angeordnet sind". [27])

[24]) NDV XI S. 113.

[25]) Nach NDV XI S. 113.

[26]) Man vergleiche auch die von Francke im Referatenteil der Z. Kind 1930 S. 75 wie auch 1931 S. 6 hierzu gemachten Ausführungen.

[27]) Nach NDV XI S. 113.

C. Unter diesen aufgeführten Meinungen aus Wissenschaft und Praxis treten 2 Meinungen besonders hervor, die eine, die den Polizeibehörden und den anderen Verwaltungsbehörden die Befugnis nehmen will, gegen Jugendliche überhaupt polizeiliche Strafverfügungen zu erlassen — Hauptverfechter Bruck —, die andere — von Lehmann vertreten —, die den Polizeibehörden die Befugnis zuerkennen will, auch bei Jugendlichen die Ersatzfreiheitsstrafe gleich festsetzen zu können, weil der Jugendliche ja genügend Rechte dadurch besitze, daß er Antrag auf richterliche Entscheidung stellen könne.

Aus dieser von Lehmann verfochtenen Meinung muß man einmal den Kern herausnehmen und untersuchen, warum eigentlich die Polizeibehörden überhaupt die Möglichkeit haben sollen, gegen eine Rechtsperson, die eine Uebertretung begangen hat, einen Richterspruch zu fällen.

Sieht man einmal die Tat an, die durch eine polizeiliche Strafverfügung geahndet wird, z. B. Radfahren ohne Licht bei Nacht, so muß man feststellen, daß man bei dieser Uebertretung einer Polizeiverordnung nicht von einem kriminellen Unrecht sprechen kann, sondern daß diese Uebertretung auf einem Verwaltungsunrecht beruht. Und damit ist man bei der seit hundert Jahren viel erörterten und viel umstrittenen Frage angelangt, welches ist der Unterschied zwischen dem sogenannten kriminellen und dem sogenannten polizeilichen Unrecht?

Hofacker [28]) hat in sehr scharfsinniger Weise diese Fragen zu lösen versucht. Er hat entdeckt, daß, im Gegensatz zu früheren Lösungsversuchen, die den Unterschied nur als Teile innerhalb des Strafrechts, dessen Einheitlichkeit sie im übrigen nicht bezweifelten, suchten, in dem Unterschied sich zwei ganz verschiedene Strafrechte wiederspiegeln.

Das kriminelle Unrecht bilde den Gegenstand des eigentlichen Strafrechts, des sogenantnen Verfassungs- oder Justizstrafrechts. Das polizeiliche Unrecht dagegen sei als Teil des Verwaltungsunrechts zusammen mit dem steuerlichen usw. Unrecht der Gegenstand des Verwaltungsstrafrechts, das nur seiner formellen Behandlung nach, nicht aber seinem Wesen nach, Strafrecht sei. Das Verwaltungsstrafrecht sei kein Recht, sondern ein besonderer Teil der Verwaltung, ein „Kind einer Mischehe zwischen Recht und Verwaltung". Nur infolge nicht genügender wissenschaftlicher Erkenntnis und infolge einer „formalistischen Reaktion" gegen den alten Polizeistaat seien die Polizeidelikte unter das Strafrecht geraten. Diese Erkenntnis von dem wesenhaften Unterschiede zwischen Kriminal- und Polizeidelikt hätte eine Grenzregulierung zwischen Strafrecht und Verwaltungsrecht zur Folge derart, daß das Verwaltungsstrafrecht aus dem Strafrecht ausscheidet, seine wissenschaftliche Heimat im Verwaltungsrecht und seine praktische Ausscheidung

bei den jeweiligen Verwaltungsbehörden bezw. Verwaltungsgerichten finde.

Es ist klar, daß bei der Lösung der Frage, ob Justizstrafrecht oder Verwaltungsstrafrecht, die Definition des Verbrechens im weiteren Sinne und die Erkenntnis seines Wesens wesentlich ist. Je nachdem wie diese Begriffsbestimmung ausfällt, wird sich ergeben, ob und welche verbotenen Handlungen nicht zu den strafbaren Handlungen in dem gefundenen engeren Sinne gehören. Sie könnten dann unter Umständen Gegenstand eines anderen Strafrechts sein. Aber nicht nur die Definition des Verbrechens ist Voraussetzung für die Erkenntnis andersartiger strafbarer Handlungn. Auch eine richtige Erkenntnis des Wesens der Strafe ist erforderlich, um einen Unterschied zwischen Kriminal- und Polizeistrafe feststellen zu können. Auf den Begriff der Strafe kommt es sogar wesentlich an, da er mit dem des Verbrechens i. w. S. die Grundlage des ganzen Strafrechts bildet. Ja man wird sagen müssen, daß der Begriff der Strafe der alleinige eigentliche strafrechtliche Grundbegriff ist, d. h. derjenige Begriff, durch den sich das Strafrecht von allen üblichen Rechtsgebieten unterscheidet und von dem auch der Begriff der strafbaren Handlung abhängt.[29])

Bei der Betrachtung des Verbrechens wird der Begriff der Rechtswidrigkeit eine entscheidende Rolle spielen, weil aus ihm gefolgert werden muß, ob es verbotene und strafbare Handlungen gibt, die nicht „rechtswidrig" sind und welche es sind. Je nachdem wie man den Begriff der Rechtswidrigkeit ausdehnt oder einengt, könnte sich gegebenenfalls ein kleinerer oder größerer Kreis von Handlungen ergeben, die gegen etwas anderes verstoßen, als gegen das, was man in diesem Zusammenhang als „Recht" anerkennt. Diese Frage hängt wiederum eng zusammen mit den staatsrechtlichen Fragen der Gesetzgebung und des Verwaltungsrechts.

Eine Untersuchung all dieser Fragen kann im Rahmen dieser Arbeit unterbleiben, da sie sich hier nur darauf erstrecken könnte, wieweit für den Jugendlichen ein Verwaltungsstrafrecht in Frage kommt. Die Frage von größter Bedeutung ist die nach dem Sinn der Strafe. Wie wir gesehen haben, konnte diese Frage nicht einheitlich gelöst werden. Wohl sahen wir, daß die verschiedenen Lehren von der Strafe Anhaltspunkte geben konnten, aber einen eigentlichen Charakter der Jugendstrafe konnten wir nicht erkennen. Solange wir in der Erkenntnis des Seelenlebens des Jugendlichen nicht zum Abschluß gelangen können, und dementspre-

---

[28]) Wilhelm Hofacker: „Ueber Verwaltungsstrafrecht", Verwaltungsarchiv 15 S. 418, 430; „Die Staatsverwaltung und die Strafrechtsreform", Berlin 1919.
[29]) Vgl. Meyer-Allfeld, a. a. O. S. 3.

chend auch in seiner Behandlung gezwungen sind, den Jugendlichen auf seine Eigenart hin zu untersuchen — um ihn entweder der Gemeinschaft wiederzugeben oder zu entziehen —, werden wir dazu veranlaßt sein, den Jugendlichen besonders zu behandeln, ihn einer für ihn gemäßen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen. Das gilt auch für die von Jugendlichen begangenen Uebertretungen, mögen sie in Schulschwänzereien, in Bettelei, Landstreicherei und Verkehrsdelikten usw. bestehen, es ist jede dieser Uebertretungen dem Jugendrichter zugänglich zu machen und nicht nur wie § 40 JGG dies macht, indem es den Jugendrichter als zumeist nur Vollstreckungsorgan behandelt.

Ein Verwaltungstrafrecht würde zwar dem Jugendgericht die „Bagatellsachen" entziehen, aber sind denn Bettelei und Landstreicherei oder fortdauernde Versäumnisse der Berufsschule „Bagetellsachen"? Hinter diesen Uebertretungen wird sich vielfach eine große Verwahrlosung verbergen, die nur durch Erziehungsmaßnahmen behoben werden kann. Was würde für den Jugendlichen die Folge aus der Durchführung des Verwaltungsstrafrechts und seiner Gerichte sein? Der Jugendliche würde in seiner Erziehung stark gefährdet werden. Vorläufig haben wir an Gerichten, die für Jugendliche zuständig sein können: das Jugendgricht, das Vormundschaftsgericht, die Sondergerichte und den Volksgerichtshof. Hinzukommen würden also noch: das Verwaltungsgericht der Polizei- der Steuer-, der Postbehörde usw. Es ist bedauerlich, daß überhaupt schon 4 Gerichte für den Jugendlichen zuständig sein können. Leider muß man den Sondergerichten ihre Stellung einräumen, kann aber da doch wenigstens hoffen, daß die Sondergerichte nur in Uebergangszeiten bestehen, und daß dann die ordentliche Rechtspflege auf allen Gebieten wieder zur Geltung kommt. Nun aber noch außer diesen Gerichten Verwaltungsstrafgerichte einrichten zu wollen, mit der Zuständigkeit auch in Jugendsachen, dürfte nicht im Sinne einer auf die Jugend bedachten Gerichtsbarkeit liegen.

Es ist bedauerlich, daß man den Ausdruck „Bagatellsachen" gewählt hat bei den in § 40 JGG in Frage kommenden Uebertretungen, weil es bei weitem nicht alles Bagatellen sein werden, die zur Verhandlung kommen werden. Es muß deshalb die Ansicht Lehmanns abgelehnt werden, der, vielleicht ohne es zu wollen, die Frage des Verwaltungsstrafrechts anschnitt, und ein anderer Weg gefunden werden, um die durch § 40 geschaffene unmögliche Lage zu einer Behandlung zu bringen, die sowohl dem Jugendrichter die Möglichkeit gibt, den Jugendlichen richtig zu erfassen, wie auch den Jugendrichter nicht so überlastet, daß er schließlich nur seine Zeit mit der Untersuchung vor derartigen Delikten zu verbringen hat.

Die stärkste Beachtung und die größte Anhängerschaft hat sich Bruck mit seiner Forderung nach Abschaffung der polizeilichen Strafverfügungen und Strafbescheide der Verwaltungsbehörden geschaffen. Er schlägt vor, die Verfolgung wegen aller Verfehlungen auf „strafrechtlichem Gebiet" der Staatsanwaltschaft bezw. Amtsanwaltschaft zu übertragen, die dann in geeigneten Fällen — soweit nicht Einstellung des Verfahrens angezeigt ist — durch Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls die Sache vor den Jugendrichter bringen könnte.[30]) Seine Anregung findet deshalb so große Beachtung, weil einerseits der Jugendrichter durch diese gleichsam ordnende Hand des Jugendstaatsanwalts weitgehendst entlastet wird, und andererseits der Jugendliche voll und ganz in jedem Falle der Uebertretung erfaßt werden kann. Und hierin ist Schaffstein mit Recht zuzustimmen, wenn er einmal fordert, daß der Staatsanwaltschaft eine gewisse Vorentscheidung übertragen wird, zum anderen, daß mehr als bisher nur Jugendstaatsanwälte mit der Behandlung von Jugendsachen betraut werden. In der Betrauung mit Vorentscheidungen dieser Art kann eine Gefahr wohl nicht gesehen werden; denn Jugendstaatsanwalt und Jugendrichter haben dieselben Aufgaben, nämlich dem Staat eine gesunde und disziplinierte Jugend zu erhalten.

Ob nun der Jugendstaatsanwalt Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls stellen oder Anklage erheben soll, wird man ganz dem einzelnen Sachverhalt entnehmen müssen. In dieser Hinsicht Vorschriften zu machen, erscheint nicht zweckmäßig.

Der Gang der Ahndung einer Uebertretung wird daher in Zukunft so sein müssen:

1.) der Jugendliche hat eine Uebertretung begangen;
2.) die betreffende Behörde gibt die Akte der Staatsanwaltschaft beim Jugendgericht;
3.) die Staatsanwaltschaft prüft die Sachlage, indem sie den Jugendlichen vernimmt, den gesetzlichen Vertreter hört und das Jugendamt benachrichtigt mit der Maßgabe, innerhalb einer gewissen Frist Stellung zu nehmen —.
4.) je nach dem Ergebnis der Prüfung erfolgt:
    Einstellung des Verfahrens oder Inkenntnissetzung des Jugendrichters, um Erziehungsmaßnahmen anzuregen, oder
    Antrag auf Erlaß des Strafbefehls oder
    Anklageerhebung.

---

[30]) Unbeschadet der durch § 27 JGG gegebenen Möglichkeit, diesen schon vor Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls von dem Falle in Kenntnis zu setzen und somit die Prüfung anzuregen, ob Erziehungsmaßnahmen erforderlich sind.

5.) der Jugendrichter ist unabhängig von der Vorprüfung des Jugendstaatsanwalts und kann:

einmal auf Strafbefehl nach § 39 JGG,
sodann sowohl auf Erziehungsmaßnahmen
wie auch auf Strafe
erkennen.

Die Anregung von Dührens auf Schaffung eines Jugendarrestes, die Schaffstein in etwas veränderter Form wieder aufgreift, dürfte in vielen Fällen, so z. B. bei Versäumnis der Berufsschule, als angenehme Lösung der Bestrafung einer Uebertretung empfunden werden; sicherlich aber auch die Anregung, die die Verwaltung der Stadt Siegen gibt, die als Vollstreckungsbehörde neben dem Jugendrichter nach § 28 b StGB die Geldstrafe durch Arbeit tilgen läßt.

Mag mancher auch gegen dies geschilderte Verfahren gewisse Bedenken haben, so muß man doch feststellen, daß es der Praxis nicht zu umständlich ist; haben doch Jugendrichter wie Clostermann-Bonn aus ihrer Erkenntnis der richtigen Behandlung Jugendlicher heraus schon ähnlich verfahren und sogar, wie oben gezeigt wurde, sich nicht gescheut, jeden einzelnen Jugendlichen bei jeder Uebertretung persönlich zu hören.

Eine Aenderung des JGG müßte in der Weise vorgenommen werden, daß § 40 JGG gestrichen wird und als neuer § 40 eingesetzt wird:

Polizeiliche Strafverfügungen (in Preußen auch polizeiliche Verfügungen) und Strafbescheide dürfen bei Jugendstraftaten nicht erlassen werden. Die von Behörden ansonst erlassenen Verfügungn und Strafbescheide sind der Staatsanwaltschaft beim Jugendgericht von der betreffenden Behörde unverzüglich zuzuleiten.

Die Staatsanwaltschaft beim Jugendgericht kann das Verfahren einstellen oder dem Jugendrichter überweisen, der nach freiem Ermessen die Uebertretung ahnden kann.

Durch Neuschaffung dieses § 40 würde ein wesentliches Gebiet des Jugendgerichtsgesetzes sehr zum Vorteil des Jugendlichen und auch des Jugendrichters verändert. Diese Neuschaffung würde aber wirkungslos sein, wenn man nicht am Amtsgericht eine Abteilung für alle Jugendsachen mit eigenen Jugendrichtern, die gleichzeitig Vormundschaftsrichter sind, und mit eigenen Jugendstaatsanwälten bildet.

Ergebnis und Schluß.

Wir haben gesehen, daß das Verfahren gegen einen Jugendlichen, der eine Straftat begangen hat, weder ein reines Jugendstrafverfahren noch ein reines Jugendpflegeverfahren sein kann, daß es eines Verfahrens bedarf, in dem der Jugendrichter die Möglichkeit haben muß, nach freiem Ermessen, je nach der Art der Anlage des Jugendlichen, seine Behandlung diesem angedeihen zu lassen, daß alle Versuche, die Verfahren zu trennen, nicht im Sinne einer ordnungsmäßigen Jugendgerichtsarbeit liegen.

Wir haben aber auch gesehen, daß es für den Jugendrichter eine Pflicht sein kann, das Interesse des Jugendlichen in manchen Fällen gegenüber dem Interesse der Volksgemeinschaft zurücktreten zu lassen. In dem Falle der Militärgerichtsbarkeit ist durch den § 50 MStGB eine Fiktion aufgestellt, wonach der Jugendliche, der ins Heer eintritt, kein Jugendlicher mehr ist, weil er darauf untersucht ist, ob er geistig und körperlich genug entwickelt ist, dem Vaterlande gegenüber seine Ehrenpflicht zu verrichten.

Im Falle der Militärgerichtsbarkeit ist also bei militärischen Delikten niemals die Jugendgerichtsbarkeit zuständig, die Bestimmungen des JGG sind von den Militärgerichten nicht zu beachten.

Für die Sondergerichte und den Volksgerichtshof dagegen gelten die Bestimmungen des JGG außer dem II. Abschnitt, dem verfahrensrechtlichen Teil. Aber auch hier dürfte es im Interesse des Staates und der Volksgemeinschaft liegen, wenn so wenig wie möglich davon Gebrauch gemacht wird, daß diese Gerichte sich für zuständig erklären. Wenn sie sich für zuständig erklären, sollen sie immer daran denken, daß sie es mit einem Menschen in den Entwicklungsjahren zu tun haben, der in den wenigsten Fällen treibende Kraft bei einem der Delikte ist, für die diese Gerichte zuständig sind, daß er fast immer nur Werkzeug anderer ist, deren Ideologien ihn vom rechten Pfad abbrachten.

Im letzten Teil der Arbeit sahen wir sodann, daß auch die Forderungen nach einer Trennung der Uebertretungen Jugendlicher vom Jugendgerichtsverfahren nicht angängig ist, vielmehr bedarf es eines anderen Verfahrens, einmal um die Behandlung der Uebertretungen für den Jugendrichter angepaßter zu regeln, sodann um den Jugendlichen auch in diesen Fällen, die meistens vielleicht als „Bagatellen" anmuten werden, schon von Anfang an zu erfassen und einen allgemeinen Ueberblick über ihn gewinnen zu lassen. In nicht den wenigsten Fällen wird es

so sein, daß der Jugendrichter diese Jugendlichen auch in sonstigen Verfahren vor seinem Forum sehen wird.

Allgemein ist zu diesen Fragen zu sagen, daß sie leider erst dann eine Rolle spielen müssen, wenn der Jugendliche gestrauchelt ist. In der Erziehung der deutschen Jugend werden sie immer nur eine beschränkte Aufgabe haben, und es ist wünschenswert, daß die Aufgabe sich dadurch beschränkt, daß die Jugend, durch die anderen Erziehungmittel angeleitet, dahin gelangt, weniger straffällig zu werden.

Eine Aufgabe der Jugendkriminalpolitik ist es, den Jugendlichen vor Gefahren, Angriffen und Schädigungen durch Dritte zu schützen und zu bewahren, eine Aufgabe, die sich das Jugendschutzstrafrecht gestellt hat.

Ueber allem aber steht der positive Aufbau der jugendlichen Persönlichkeit. Aufgabe der mit der Erziehung der deutschen Jugend betrauten Personen ist es daher, in dem Jugendlichen echte Religiösität, eine wahre Liebe zum Volke, der Freude am Leben, der Bejahung alles Guten und Schönen, des Strebens zum geistig und körperlich Gesunden zu erwecken.*) Das ist wahre Jugendkriminalpolitik, das ist der Sinn der Jugendpflege und das ist auch das letzte Ziel des Jugendstrafrechts.

Dieses letzte Ziel auch nur bei wenigen zu erreichen, wird dem Jugendrichter Freude an seinem Beruf machen, es muß das Wertvollste für einen Jugendrichter sein, einen kriminell gewordenen Jugendlichen zu einem verantwortungsbewußten Mitglied der Volksgemeinschaft gemacht zu haben.

*) Peters, Zbl. JR. 1935/36 S. 46.

Literatur.

Appelius, Die Behandlung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder, Berlin 1892.

Binding, Grundriß des Deutschen Strafrechts, Allgemeiner Teil, 8. Aufl., Leipzig 1913.

Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. II, Leipzig 1892.

Carpzow, Practicae novae imperialis Saxonicae rerum criminalium, Frankfurt u. Wittenberg 1652.

Förster, F. W., Strafe und Erziehung. Vortrag, gehalten auf dem 3. Deutschen Jugendgerichtstag in Frankfurt a. M, 1913.

Francke, Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz, 2. Aufl., Berlin 1926.

Frank II, Nationalsozialistische Leitsätze für ein neues deutsches Strafrecht, 1. Teil 1935, Berlin.

Freisler, in Grundzüge eines allgemeinen deutschen Strafrechts, Denkschrift der Akademie für deutsches Recht, 1935.

Fuhse, Militärstrafgesetzbuch, Berlin 1926.

Geib, Geschichte des römischen Criminal-Prozesses, Leipzig 1842.

Gerland, Der deutsche Strafprozeß, Mannheim 1927..

Grimm, Jakob, Weisthümer, gesammelt von . . . . Gottingen 1863.

Hartung, in Frank Festschrift I, Tübingen 1930, S. 539 ff.

Hellwig, Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz, Berlin 1923.

His, Geschichte des deutschen Strafrechts bis zur Karolina, Berlin 1928.

Hofacker, Die Staatsverwaltung und die Strafrechtsreform, Berlin 1919.

Hoffmann, Die Reifezeit, Leipzig 1922.

Jahrbuch des deutschen Jugendrechts, herausgegeben von Dr. Heinrich Webler, Berlin.

Jhering, Der Geist des römischen Rechts, Bd. II, Leipzig 1852—65.

Kiesow, Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz, Mannheim 1923.

Kohlrausch, Z. f. STW Bd. 56.

v. d. Leyen, Der Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes, beurteilt vom Standpunkt der Jugendgerichtshilfe (Concordia 27 S. 116 ff).

v. Lilienthal, „Jugendliches Alter" in Strafrechtlichen Abhandlungen, Allgemeiner Teil Bd. 5.

v. Liszt-Schmidt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 26. Aufl., Berlin und Leipzig 1933.

Lobe, Die Gesetzgbung des Reiches und der Länder zum Schutze der Republik, Berlin 1922.

Löwe-Rosenberg, Kommentar zur Strafprozeßordnung, 19. Aufl., Berlin 1934.

Mezger, Lehrbuch des Strafrechts, 2. Aufl., München. Berlin 1933.

Meyer-Allfeld, Hugo Meyer, Lehrbuch des Strafrechts, bearbeitet von Allfeld, 8. Aufl., Leipzig 1922.
Nagler, Die Strafe, eine juristisch-empirische Untersuchung, Leipzig 1918.
Pritsch: Kommentar zum italienischen Jugendgerichtsgesetz von 1934, Berlin 1935.
Rittau, Militärstrafgesetzbuch, 2. Aufl., Berlin 1935.
„ Gedanken über ein neues Militärstrafrecht in 5. Heft des Jahrg 1934 von „Wissen und Wehr",
Ruscheweyh, Die Entwicklung des deutschen Jugendgerichts, Weimar 1918.
Schmidt, Eberhard, Militärstrafrecht, Berlin 1936.
Schwarz, Otto, StPO mit GVG und den wichtigsten Nebengesetzen, 4. Aufl., München 1935.
Schwinge, Kommentar zum Militärstrafrecht, Berlin 1936.
Spranger, Psychologie des Jugendalters, Berlin, 16. Aufl. 1932.
Wegner, Jugendrecht, Berlin 1929.
Weigel, Die Zuständigkeitsgrenzen zwischen Militär- und Zivilgerichtsbarkeit im deutschen Reich, München 1902.
Wilda, Das Strafrecht der Germanen, Halle 1842.
Zur Neugestaltung des Militärstrafgesetzbuches (Bericht des Wehrrechtsausschusses der Akademie für deutsches Recht), in Schriften der Akademie für deutsches Recht, Berlin 1936.

Die Arbeit wurde am 15. Oktober 1936 abgeschlossen. Es wurde lediglich der Versuch unternommen, den Aufsatz von Herrn Prof. Dr. Kohlrausch hineinzuarbeiten, siehe Literaturverzeichnis.

Zeitschriften.

Archiv für Strafrecht und Strafprozeß, begründet durch Goltdammer.
Das junge Deutschland. Amtliches Mitteilungsblatt des Reichsjugendführers.
Der Gerichtssaal, Zeitschrift für Zivil- und Militärstrafrecht und Strafprozeßrecht.
Deutsche Juristenzeitung.
Deutsche Justiz.
Deutsches Recht.
Deutsche Richterzeitung.
Deutsches Strafrecht.
Drucksachen des Reichstags.
Handwörterbuch der Kriminologie, Bd. I, Berlin 1933.
Handwörterbuch der Rechtswissenschaften, Berlin 1936.
Juristische Wochenschrift.
Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht.
Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung.
Monatsschrift für Kriminalpsychologie, herausgegeben von Aschaffenburg.
Nachrichtendienst des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge.
Das Recht (herausgegeben von Soergel),
Völkischer Beobachter,
Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht.
Zeitschrift für die gesamten Staatswissenschaften.
Zeitschrift für die gesamten Strafrechtswissenschaften,
Zeitschrift für Kinderforschung,
Zeitschrift für Wehrrecht,
Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt.

Lebenslauf.

Am 1. Februar 1911 wurde ich zu Cappeln i. O. als erstes Kind des damaligen Lehrer Theodor Heinrich von Garrel und seiner Ehefrau Eleonore geborene Debring geboren. Durch die Versetzungen meines Vaters an andere Schulsysteme bedingt, besuchte ich die Schulen beziehungsweise Gymnasien in Cloppenburg und Oldenburg. Ostern 1930 bestand ich am Gymnasium in Oldenburg i. O. das Abitur. Hieran schloß sich eine zweijährige Lehrzeit bei der Oldenburgischen Spar- u. Leihbank, Oldenburg i. O. an. Im Sommersemester 1932 ließ ich mich an der Universität Berlin immatrikulieren. Ich studierte außer in Berlin in Königsberg, Pr., und Halle a. d. Saale. Im Mai 1937 bestand ich die erste juristische Staatsprüfung am Kammergericht zu Berlin. Am 14. Juni 1937 promovierte ich an der Universität Halle. Meine schriftliche Arbeit stellte ich während der Studienzeit her.

Herrn Professor Wegner bin ich sehr dankbar, da er mir gestattete, meinen Gedankengängen selbständig zu folgen. Durch die Unterredungen erhielt ich aber wertvolle Anregungen.

Gliederung.

Einleitung. 3

I. Hauptteil: Sinn und Zweck der Jugendgerichtsbarkeit. 4

A Die Behandlung von Jugendstraftaten vor Inkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes. 4

B Das JGG von 1923 in seinen Erziehungs- und Strafbestimmungen. 6

C Die Forderung nach Trennung von Jugendstrafverfahren und Jugenderziehungsverfahren. 9

1 Versuche, das JGG unter einen bestimmten Strafzweck zu bringen und dadurch den Sinn der Jugendstrafe zu deuten. 10

2 Weblers und Oetkers Meinung. 14

3 Schaffsteins Meinung. 15

4 Aufzeigung von Gesichtspunkten, die für eine Strafe maßgebend sein können (mit einem geschichtlichen Rückblick): 18

a Jugendstraftaten im Rückfall. 22

b Asozialität des Jugendlichen. 22

5 Stellungnahme zu dieser Forderung der Trennung. 22

D Ergebnis. 24

II. Hauptteil: Die Gerichtsbarkeit für Straftaten Jugendlicher. . . 29

A Grundsätzliche Zuständigkeit der Jugendgerichte: § 17 JGG. 29

B Die in anderen Gesetzen ausgeschlossene Zuständigkeit der Jugendgerichte und ihre Bedeutung: 31

1 bei den Militärgerichten hinsichtlich militärischer Straftaten, 31

2 bei den Sondergerichten, 36

3 beim Volksgerichtshof. 42

III. Hauptteil: Das Verfahren nach § 40 JGG. 47

A Erläuterung des § 40: 49

1 hinsichtlich der Textform, 49

2 hinsichtlich der Handhabung nach dem Gesetz. 50

B Abänderungsvorschläge zu § 40 JGG: 51

1 der Wissenschaft und Praxis, 52

2 Selbsthilfe der Praxis. 54

C Stellungnahme zu diesen Vorschlägen. 55

Ergebnis und Schluß. 60